

Impressum

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

Bundesstraße B 167

Neubau Radweg, Ersatzneubau 2 Brückenbauwerke,
abschnittsweise Fahrbahnerneuerung

Auftraggeber:



Landesbetrieb Straßenwesen,
Dezernat Planung Ost



© 2013 Land Brandenburg

Bearbeitung:



Andreas Pöpke Landschaftsarchitekt
Leipziger Straße 114
14929 Treuenbrietzen, GT Rietz-Ausbau

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Andreas Pöpke,
Landschaftsarchitekt (Brandenburgische Architektenkammer BA 1952-99-1-L)

Bearbeitungsstand: 15. April 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Untersuchungsgebiet	3
1.5	Datengrundlagen	3
1.5.1	Fremddaten	3
1.5.2	Eigene Bestandserfassungen	3
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	7
2.1	Wirkaspekte des Vorhabens	10
2.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	10
2.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
2.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
3	Relevanzprüfung	12
3.1	Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten	12
4	Bestandserfassung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	26
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	26
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	26
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	26
4.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	47
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	61
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	61
5.1.1	Bauzeitenregelung (VM 2)	61
5.1.2	Nachtbauverbot (VM 3)	61
5.1.3	Anlage temporärer Amphibienschutzzäune (VM 4)	61
5.1.4	Vermeidung von Stoffeinträgen in die Fließgewässer (VM 6)	62
5.1.5	Ottergerechte Gestaltung der Brückenbauwerke (VM 8)	62
5.1.6	Vermeidung von Störungen potenzieller Fledermausquartiere (VM 9)	62
5.1.7	Sicherung einer Otterquerungsmöglichkeit im Bereich der Behelfsumfahrung (VM 10)	63
5.1.8	Empfehlung zur Sicherung der aktuellen Pflanzengesellschaften im Niederungsbereich (VM 5)	63
5.1.9	Empfehlung einer naturschutzfachlichen Begleitung (VM 7)	63
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen)	64
5.3	Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen	64
5.3.1	Anlage von Amphibienleiteinrichtungen (E 2)	64
5.3.2	Anlage von Biber-/ Otterschutzzäunen (E 3)	64
5.4	Sonstige Ausgleichsmaßnahmen	65

5.4.1	Anlage neuer Gras- und Staudenfluren A2 (ca. 10.039m ²)	65
5.4.2	Anpflanzen von Laubbäumen A4 (25 Laubbäume)	65
5.4.3	Neuaufforstung Laubmischwald E 1 (10.900 m ²)	65
5.4.4	Anlage von Waldsäumen E4 (1.521 m ²)	65
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	66
7	Zusammenfassung	67
	Anhang I Quellenverzeichnis	68
	Anhang II Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten	70

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Darstellung der Lage des Plangebietes, die blaue Linie markiert den Verlauf des neuen Radweges, Auszug DTK 25 unmaßstäblich (© GeoBasis-DE/LGB 2012)	7
Abbildung 2:	Übersicht Schutzgebiete/ Natura 2000-Gebiete im Vorhabenbereich	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevanzprüfung (Abschichtung) europarechtlich geschützter Arten (nach Anhang IV der FFH- Richtlinie)	13
Tabelle 2:	Abkürzungsverzeichnis Tabellen	26
Tabelle 3:	Säugetiere mit Angabe zu Schutzstatus/ Gefährdung	26
Tabelle 4:	Lurche mit Angabe zu Schutzstatus/ Gefährdung	34
Tabelle 5:	Libellen mit Angabe zu Schutzstatus/ Gefährdung	41
Tabelle 6:	Weichtiere mit Angabe zu Schutzstatus/ Gefährdung	44
Tabelle 7:	Übersicht der im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten 2009 und Relevanzprüfung (Abschichtung)	47
Tabelle 8:	Vogelarten der Einzelbetrachtung mit Angabe zu Schutzstatus/ Gefährdung	48

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Straßenwesen plant zwischen Neuhardenberg und Altfriedland im Abschnitt 120 der Bundesstraße B 167 den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges. In diesem Zusammenhang sollen die Bauwerke über den Umfluter Stöbber (BW 1) und den Stöbber (BW 2) ersetzt sowie zusätzlich der Streckenabschnitt der B167 zwischen diesen beiden Bauwerken erneuert werden (vgl. dazu i.E. Erläuterungsbericht LBP).

Mit dem Vorhaben werden auch Eingriffe vorbereitet, von denen Tiere und deren Lebensräume betroffen sind. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind damit auch die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und der erforderlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu unterziehen.

Bezug nehmend auf die vorhandene Flächenprägung und Biotopstruktur wurde folgender Untersuchungsumfang festgelegt:

- Erfassung Brutvögel
- Beurteilung der örtlichen Amphibienvorkommen und ihrer räumlichen Verteilung
- Prüfung der maßgebenden Tierarten aus dem Steckbrief FFH-Gebiet „Stöbbertal“
- Prüfung auf Quartierpotenziale/ tatsächliche Quartiere von Fledermäusen

In dem nachfolgenden Gutachten werden für das Untersuchungsgebiet die Ergebnisse der im Rahmen des ASB/ LBP vorgenommenen Erhebungen zu den vorgenannten Tierartengruppen auch kurz dargestellt und auch darauf aufbauend mögliche Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben bewertet. Zusätzlich werden Empfehlungen für Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gegeben.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Alle Zitate und Hinweise beziehen sich im Folgenden, falls nicht anders angegeben, auf die aktuelle Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 Nr. 51, gültig ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes am 06.02.2012 (BGBl. I S. 148).

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

(1) Es ist verboten,

Nr. 1, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 2, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 4, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten wurden bisher immer in den LBP Unterlagen hinsichtlich § 19 Abs. 3 BNatSchG (gültig bis 28.02.2010) geprüft und waren daher nicht Bestandteil der Artenschutzfachbeiträge. Diese bisher gültige Festlegung über nicht ersetzbare Biotope der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist in der ab 01.03.2010 gültigen Neufassung des BNatSchG nicht mehr enthalten und muss deshalb nicht mehr betrachtet werden.

Die "lediglich" national besonders geschützten Arten werden somit auf der Ebene des LBP im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. diese werden nicht Bestandteil des ASB).

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für die Zulassung von Vorhaben die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine mögliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Diese Unterlage orientiert sich hinsichtlich des methodischen Vorgehens an der "Mustergliederung für den Artenschutzbeitrag zum LBP bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg" nach den Vorgaben des Landesbetriebes Straßenwesen des Landes Brandenburg (Mustergliederung/ Beispieltexte für den ASB zum LBP Stand 08/2008).

Die Umsetzung des artenschutzfachlichen Beitrags gliedert sich damit wie folgt:

1. Bestandsaufnahme, durch Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten
2. Relevanzprüfung/ Abschichtung von Arten, die vorhabensbedingt definitiv nicht betroffen sein können.
3. Betroffenheitsanalyse, für gefährdete Arten Art-für-Art, für ubiquitäre Arten z.T. auch gruppenweise mit Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.
4. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, d.h. Wahrung des Erhaltungszustandes und Fehlen zumutbarer Alternativen

1.4 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die artenschutzrechtliche Prüfung umfasst den Untersuchungsbereich des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

1.5 Datengrundlagen

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die nachfolgend genannten Datengrundlagen herangezogen.

1.5.1 Fremddaten

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) 2011: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3, 3. Änderung der Übersicht der Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten.

Landesumweltamt Brandenburg (LUA) (2007): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten. Endfassung vom 27.09.2007

Landesumweltamt Brandenburg (LUA) (2008): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Stand 26.03.2008

Angaben aus dem Steckbrief FFH-Gebiet „Stöbbertal“

1.5.2 Eigene Bestandserfassungen

Eigene Bestanderhebungen erfolgten im Zusammenhang mit der Erstellung des LBP. Es erfolgten Erhebungen zur Vegetation im Rahmen der terrestrischen Biotopkartierung (2009). Bei diesen

Kartierungen wurden keine Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt. Die im Anhang IV der FFH Richtlinie genannte Moose und Flechten kommen zudem in Brandenburg nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Prägung und der Biotopstruktur des Plangebietes wurden die planungsrelevanten Tierartengruppen nach Anhang IV der FFH Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtet und der ggf. dazu erforderliche Untersuchungsumfang abgegrenzt.

Die daraus abgeleiteten systematischen Bestandserhebungen erfolgten 2009, Ergänzungen 2010.

Artengruppe der Fledermäuse

Die Betrachtung der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte hinsichtlich der Prüfung potenzieller Quartiere für Fledermäuse. In die Untersuchungen einbezogen wurden der potenziell geeignete Baumbestand (zu fällender Großbaumbestand) sowie die vorhandenen baulichen Anlagen (abzureißende Scheune und Brücken).

Alle Bereiche wurden insb. auf das Vorhandensein von Individuen bzw. Spuren deren Nutzung (z.B. Reste des Nahrungsspektrums oder Kot) geprüft. Zusätzlich erfolgte der Einsatz eines Detektors (SSF BAT2). Insgesamt ergaben sich im Rahmen der durchgeführten Begehungen keine Hinweise auf das Vorhandensein bzw. die Quartiernutzung durch Fledermäuse im Untersuchungsbereich.

Fischotter und Biber

Nach den vorliegenden Daten der Naturschutzstation Zippelsförde ist das Vorkommen vom Fischotter und Biber im Stöbbertal gesichert. Insbesondere der Abschnitt zwischen Stöbber und Speisekanal ist als „Biberrevier“ planerisch sicher ausgewiesen.

Nach den übermittelten Informationen weist der innerhalb des Naturparks liegende Abschnitt der B 167 insgesamt ein starkes Querungsvorkommen dieser Tierarten jeweils in beide Richtungen auf. Zusätzliche eigene Erhebungen erfolgten daher nicht.

Reptilien

Angaben zu Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) liegen nicht vor. Örtliche Erhebungen erfolgten zu beiden Arten als Nebenbeobachtungen im Zusammenhang mit der Biotopkartierung und der Amphibienkartierung.

Die Bestandserfassungen zu Reptilien orientierten sich an den Methodenstandards nach SCHMIDT & GODDECK (2006). Sämtliche potenziell geeignete Habitate der Art wurden durch mehrfaches langsames Absuchen, insbesondere der geeigneten Sonnenplätze bei günstigen sonnigen und warmen Witterungsbedingungen kontrolliert.

Trotz der intensiven Beobachtungen und Untersuchungen konnte das Vorkommen der Zauneidechse und auch der Schlingnatter im Untersuchungsbereich während der durchgeführten Erhebungen nicht nachgewiesen werden.

Amphibien

Im Frühjahr 2009 wurden ergänzend zu den Daten der Naturwacht beidseitig der B 167 terrestrische Erhebungen zu den Amphibienvorkommen sowie ihren Lebensräumen und Wanderbeziehungen vorgenommen.

Diese örtlichen Erhebungen fanden am 02.04., 05.04., 07.04., 14.04., 17.04., 22.04., 29.04. und 7.05.2009 jeweils in den Zeiträumen zwischen 17.00 und 0.00 Uhr sowie ergänzend am 19.06.2010 tagsüber als Sichtbeobachtungen statt.

Untersucht wurde auf einer Streckenlänge von ca. 1300 lfd. m (Niederungsbereich Stöbber bis Ortsrand Altfriedland) jeweils ein Korridor von ca. 100 m beidseitig der B 167. Zielstellung war die Erfassung und Beurteilung der hier vorkommenden Amphibien hinsichtlich ihrer Laichgewässer und Teillebensräume und soweit möglich, die damit in Zusammenhang stehenden Wanderbeziehungen. Fangzäune oder Fangkreuze wurden nicht gestellt.

Bei den Erhebungen wurden im direkten Untersuchungsraum das Vorkommen von Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) durch Sichtnachweise sowie im Bereich der Altfriedländer Teiche die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und der Teichfrosch (*Rana esculenta*) durch Rufnachweise belegt.

Als Arten des Anhangs IV der Richtlinie 79/409/EWG sind ausgewiesen der Moorfrosch (*Rana arvalis*) und die Rotbauchunke (*Bombina bombina*).

Fische und Rundmäuler

Die im Anhang IV der FFH Richtlinie genannte Fische kommen in Brandenburg nicht vor.

Käfer

Unter Berücksichtigung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde an den zu fällenden Bäumen eine Abschätzung auf das mögliche Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) und/ oder des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) vorgenommen. Gezielte Erhebungen zu Käfern erfolgten nicht.

Der Eremit ist für die Entwicklung auf kranke morsche Stämme mit einem ausreichenden Vorrat an Mulm angewiesen. Die bevorzugte Baumart ist dabei Eiche, aber auch andere Laubbaumarten und sogar Nadelgehölze können bei entsprechender Ausstattung angenommen werden. Der Heldbock bevorzugt vor allem sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende alte Stieleichen, seltener Traubeneichen, Buchen oder Ulmen. Vollständig tote Bäume werden gemieden.

Innerhalb des Straßenbaumbestands und des Waldrandbereichs konnten für beide Käferarten keine ausreichenden Habitatstrukturen nachgewiesen werden, es ergaben sich an den zu fällenden Bäumen keine Anhaltspunkte für das Vorkommen dieser Käferarten.

Libellen

In dem Steckbrief für das FFH-Gebiet Stöbbertal wird als Libellenart nach Anhang IV der FFH Richtlinie das Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) benannt. Auch das Vorkommen von verschiedenen anderen Libellenarten im Untersuchungsraum ist aufgrund der Gewässernähe bzw. der vorhandenen Lebensraumstrukturen insgesamt möglich.

Gezielte Erhebungen zu Libellen erfolgten nicht.

Weichtiere

Im Steckbrief für das FFH-Gebiet Stöbbertal wird als Art nach Anhang IV der FFH Richtlinie die Bachmuschel, auch Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) benannt. Nachweise dieser Art für das Untersuchungsgebiet liegen nicht vor.

Brücken und die Unterwasser von Wehren sind wegen ihrer besonderen hydrologischen Situation (i.d.R. größere Strömung und keine maschinelle Unterhaltung der Gewässersohle) aber oftmals Rückzugsräume dieser Art. Da aber wiederum bei beiden zu erneuernden Brücken der jeweilige Sohlenbereich eigentlich nicht berührt wird, können diesbezügliche Beeinträchtigungen auch weitgehend ausgeschlossen werden.

Gezielte eigene Erhebungen erfolgten daher nicht.

Bei Baumaßnahmen sind dennoch Vorkehrungen zu treffen, die Eingriffe in das Sediment und den Eintrag von Fremdstoffen (auch Einschwemmungen von Feinsedimenten aus den Uferböschungen u.ä.) in das Gewässer vermeiden.

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich der Gemeinde Neuhardenberg, im Landkreis Märkisch-Oderland, Land Brandenburg.

Der Bereich der neuen Radwegetrasse verläuft zwischen den Orten Neuhardenberg und Altfriedland westlich der B 167 nahe dem Trassenbereich der Bundesstraße B 167. Erschlossen wird dieser Bereich direkt über die Bundesstraße B 167 und die Landesstraße L 34 sowie die angebundenen Gemeindestraßen und Zufahrten.



Abbildung 1: Darstellung der Lage des Plangebietes, die blaue Linie markiert den Verlauf des neuen Radweges, Auszug DTK 25 unmaßstäblich (© GeoBasis-DE/LGB 2012).

Das Gelände vom Ortsausgang Neuhardenberg bis ca. 400 m vor der Stöbberbrücke ist relativ eben und liegt auf einer durchschnittlichen Höhe von 11,5 m ü. NN. Vor allem weitgehend naturferne Forsten sowie die baulichen Anlagen des ehemaligen Kasernengeländes und des Klärwerks prägen diesen ersten Bereich. Etwa ab Höhe der Zufahrt zum ehemaligen Flugplatz fällt das Gelände dann in Richtung Stöbber unter 10 m ü. NN und unterstreicht dadurch den hier prägenden Auencharakter mit den sich beidseitig anschließenden Bruch- und Auwaldbiotopen. Nach der Querung des Stöbbers schließt sich dann bis zum Bauende Abfahrt Altfriedland ein überwiegend von der Teichlandschaft Altfriedlands mit den hier vorhandenen Siedlungsrandbereichen geprägter Abschnitt an.

Schutzobjekte, Schutzgebiete, Natura 2000 Gebiete

Im Rahmen der zum Vorhaben durchgeführten terrestrischen Biotopkartierung wurden im Vorhabenbereich nach § 30 BNatSchG i.V. m. § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope festgestellt. Diese konzentrieren sich vor allem auf die Bereiche der Stöbberniederung (Bruchwald, Moore und Sümpfe sowie die natürlichen Fließgewässer). Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden dabei nicht festgestellt.

Der Status einer gemäß § 31 BbgNatSchG geschützter Alleen wird in dem betreffenden Streckenabschnitt der B 167 nicht mehr erfüllt, es befinden sich überwiegend nur noch auf der östlichen Seite der B 167 Straßenbäume.

Als besonderes Einzel-Objekt ist die „Napoleon-Eiche“ an ca. Bau-km 2+475 als Naturdenkmal gem. § 23 BbgNatSchG geschützt

Ein Teil des Untersuchungsgebietes befindet sich im Naturpark Märkische Schweiz (ab ca. Baukilometer 1+620 bis Bauende).

Ab dieser Grenze bis hin zum Stöbber verlaufen ebenso auf einer Länge von ca. 395 m östlich des Straßendamms der B 167 die Grenzen des Naturschutzgebietes "Stöbbertal" und des FFH-Gebietes Stöbbertal an. Beide Gebiete ziehen sich weit nach Westen in die Märkische Schweiz hinein. Beide Gebiete überlagern sich nahezu deckungsgleich und beinhalten eine charakteristische Schmelzwasserabflussbahn mit Toteislöchern und Schwemmsandkegeln. Sie stellen einen wesentlichen Bestandteil des regionalen und überregionalen Verbundsystems dar, durch starke Reliefbildung haben sich viele Extrem- und Sonderstandorte entwickelt. Ziel ist der Schutz des Stöbberfließes und der naturnahen Wälder und Waldersatzgesellschaften (Trockenrasen, Feuchtwiesen) als **Biotopverbund**.

Die geplante Radwegetrasse quert auch das Landschaftsschutzgebiet "Märkische Schweiz", die Abgrenzung ist hier identisch mit den Naturparkgrenzen. Daher erstreckt sich das LSG großflächig beidseitig des Straßendamms.

Das Bearbeitungsgebiet berührt damit folgende naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Zusammenfassung):

- NP Märkische Schweiz
- NSG Stöbbertal
- LSG Märkische Schweiz
- FFH-Gebiet Stöbbertal, Kennziffer: DE 3450303 mit 866 ha Fläche und
- SPA-Gebiet Märkische Schweiz, Kennziffer DE 3450401 mit 17968 ha Fläche.

Die Gebiete werden in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Das SPA-Gebiet ist dort in seinen Außengrenzen mit dem Naturpark und dem LSG „Märkische Schweiz“ zusammenfallend.

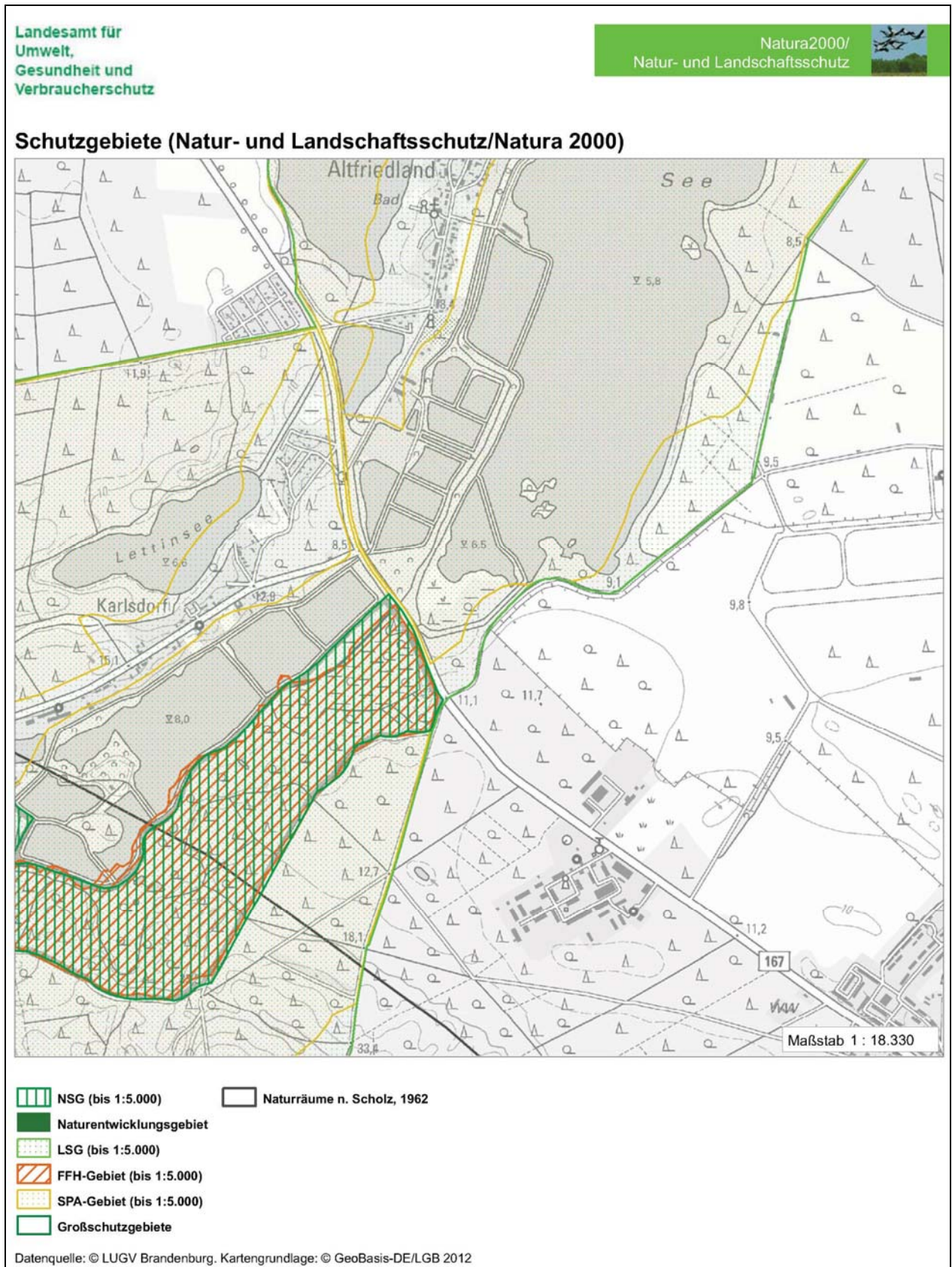


Abbildung 2: Übersicht Schutzgebiete/ Natura 2000-Gebiete im Vorhabenbereich.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung sieht den Neubau eines 2,5 m breiten Radweges auf der westlichen Straßenseite der Bundesstraße B 167 zwischen Neuhardenberg und Altfriedland vor, die Baulänge des Radweges beträgt ca. 3.072 m. Für die Radwegetrasse und Nebenanlagen werden die vorhandenen Seitenbereiche der Bundesstraße als auch Randbereiche der angrenzenden Biotopstrukturen in Anspruch genommen.

Am Bauanfang und am Bauende sind jeweils Querungsbereiche für den Radweg vorgesehen, wozu die Fahrbahnführung der Bundesstraße hier entsprechend angepasst wird. Am Bauanfang wird die Bundesstraße aufgeweitet und mit einer Mittelinsel für den Radweg versehen. Am Bauende werden von Norden kommend eine Linksabbiegespur und zusätzlich eine Mittelinsel für die Radwegequerung integriert.

Für die Überführung des Radweges über den Stöbber und den Stöbbergraben sind entsprechende bauliche Anlagen erforderlich. Aufgrund des aktuellen schlechten baulichen Zustandes beider Bauwerke sind in beiden Bereichen um die Breite des Radweges verbreiterte Brückenersatzneubauten geplant. Am Speisekanal und am Siebgraben kann der Radweg mit über die vorhandenen Durchlässe geführt werden, es sind lediglich bautechnischen Anpassungen erforderlich.

Im Zusammenhang mit den Brückenersatzneubauten wird auch eine abschnittsweise Streckenoptimierung der B 167 erforderlich. Auf einer Länge von 492 m ist im Bereich der Stöbberniederung eine Gradientenverbesserung vorgesehen, zusätzlich ist in diesem Bereich die Anlage einer seitlichen Entwässerungsrinne erforderlich.

Für die abschnittsweise Streckenoptimierung und die Errichtung des Ersatzneubaus über den Stöbbergraben ist zur Aufrechterhaltung des Verkehrs eine temporäre Umfahrung (4 m breite Fahrbahn) auf der östlichen Straßenseite geplant, denn die vorausgegangene Variantenuntersuchung zu einer großräumigen Umfahrung des Baubereichs führte zu keiner tragfähigen Lösung.

Im Zusammenhang mit der bauzeitigen Umfahrung ist hier auch die Überquerung des Stöbbergrabens erforderlich. Um diesen nun überqueren zu können, wurden ebenfalls mehrere Varianten geprüft. Aufgrund der schwierigen Baugrundsituation gab es zu einer temporären Verrohrung keine wirtschaftlich vertretbare Alternative. Es sind somit bauseitig insgesamt 5 Rohre DN 1000 sowie 4 Rohre DN 600 mit einer Länge von ca. 12 m für die Dauer der Baumaßnahme vorgesehen.

2.1 Wirkaspekte des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren betrachtet, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Flächeninanspruchnahme

- Herrichten des Baufeldes für die neue Radwegetrasse, die temporäre Umfahrung und den technologischen Streifen (Roden von Gehölzen, Bodenauf- und abtrag, Bodenanpassung/ Nivellierung, Entfernen von Bodenvegetation)
- bauzeitige Umfahrung und Verrohrung der Stöbbergrabenquerung
- Rückbau von baulichen Anlagen und von Flächenversiegelungen

Lärmimmissionen

- Störungen durch den Baubetrieb (Lärm und Erschütterungen)

Nähr- und Schadstoffimmissionen

- Störungen durch Abgase, Staub
- Eintrag von Schadstoffen (potenziell)

Erschütterungen

- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge

Optische Störungen

- Störungen durch Licht, Bewegungen, Staub
- Roden von Gehölzen, Bodenauf- und -abtrag, Bodenanpassung/ Nivellierung, Entfernen von Bodenvegetation

Barrierewirkung/ Zerschneidung

- Bauzeitige Umfahrung und Verrohung der Stöbbergrabenquerung
- Technologischer Streifen, Baustelleneinrichtungsflächen

2.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt sind folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

Flächeninanspruchnahme

- Flächeninanspruchnahme für die neue Radwegetrasse, die Brückenverbreiterungen und die Straßenanpassungen an der B 167

Barrierewirkung/ Zerschneidung

- der Verkehrsraum wird verbreitert, Lebensräume werden in ihren Bezügen und in ihren Funktionen verändert, die beanspruchten Flächen stehen überwiegend nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung.

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt sind folgende Auswirkungen möglich:

Lärmimmissionen/ Nähr- und Schadstoffimmissionen/ Optische Störungen/ Kollisionsrisiko-Barrierewirkung- Zerschneidung

- Die zu erwartenden Störungen hinsichtlich Lärmimmissionen, Nähr- und Schadstoffimmissionen optischen Störungen, Kollisionsrisiko/Barrierewirkung/ Zerschneidung durch den Betrieb auf dem Radweg insb. verursacht durch Licht, Lärm, Bewegung, Schadstoffe sind geringfügig und aufgrund der straßennahen Führung und der bereits vom Verkehr auf der Bundesstraße ausgehenden Störungen als unerheblich zu bewerten.
- Im Bereich der Bundesstraße B 167 sind mit Abschluss der Baumaßnahmen gegenüber der Ausgangssituation in Bezug auf Lärmimmissionen, Nähr- und Schadstoffimmissionen optischen Störungen, Kollisionsrisiko/Barrierewirkung/ Zerschneidung keine Änderungen der betriebsbedingten Wirkfaktoren zu erwarten.

3 Relevanzprüfung

3.1 Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten

Im Rahmen einer sogenannten Relevanzprüfung unterliegen die europarechtlich geschützten Arten einem entsprechenden Auswahlprozess. Dabei werden die Arten ausgeschlossen, für die der Eintritt eines Verbotstatbestandes durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die damit einer artenschutzrechtlichen Prüfung auch nicht mehr unterzogen werden müssen (Abschichtung).

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Rote Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen oder nur mit sporadischem Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes vorkommen,
- deren Lebensräume/ Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in der nachfolgenden Tabelle. Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Im Anhang IV der FFH Richtlinie genannte Fische, Moose und Flechten kommen in Brandenburg nicht vor.

Erläuterungen zur Tabelle:

UR Untersuchungsraum
 RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland
 RL Bg Rote Liste Brandenburg

0 ausgestorben oder verschollen
 R durch extreme Seltenheit gefährdet
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 I gefährdete wandernde Tierart
 D Daten nicht ausreichend
 V Vorwarnliste
 * nicht gefährdet
 N Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
 M Migrant, Wanderfalter, Irrgast oder verschleppt
 k.A. keine Angabe
 G Gefährdung wird angenommen

EHZ (Erhaltungszustand Bbg)
 (Ampelbewertung)

S ungünstig / schlecht (rot)
 U ungünstig/unzureichend (gelb)
 G günstig (grün)

ATL Atlantische biogeografische Region
 KON Kontinentale biogeografische Region

Tabelle 1: Relevanzprüfung (Abschichtung) europarechtlich geschützter Arten (nach Anhang IV der FFH- Richtlinie)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste Bbg	Erhaltungszustand in Bbg		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
				ATL	KON				
Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie									
Aldrovana vesiculosa	Wasserfalle	2	1	S	S	--	--	--	Die Wasserfalle bedarf äußerst sauberer, seichter, heller und warmer stehender Gewässer, die zugleich nährstoffarm und schwach sauer (pH-Wert um 6) sind. Sie ist zwischen Binsen oder Schilf frei schwimmend zu finden. Ihr Aufgrund des fehlenden Lebensraumes kann die Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	3	1	S	S	--	--	--	Die Art erreicht in Deutschland die Westgrenze ihrer Verbreitung. Die kaum mehr als 50 Fundpunktebeschränken sich auf die östlichen Bundesländer (ohne Berlin). Sie besiedelt bevorzugt nasse Niedermoorstandorte, die über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen. Ihr Hauptvorkommen ist der Verband des Alno-Ulmion. Es liegen keine Nachweise vor, auch aufgrund der trassennahen Vorbelastungen und Bodenstörungen kann diese Art zumindest im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.
Apium repens	Kriechender Sellerie	3	--	S	S	--	--	--	Der Kriechende Sellerie (Apium repens) wächst als Einzelpflanze oder aufgrund der kriechenden Sprosse in lockeren Beständen an besonnten, offenen oder lückig bewachsenen Stellen. Es handelt sich um feuchte bis nasse, oft zeitweise überschwemmte Standorte auf sandigen oder torfigen, relativbasenreichen, nährstoffarmen Substraten. Es liegen keine Nachweise vor, auch aufgrund der trassennahen Vorbelastungen und Bodenstörungen kann diese Art zumindest im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.
Cypripedium calceolus L.	Frauenschuh	1	1	S	S	--	--	--	Natürliche Wuchsorte des Frauenschuhs (Cypripedium calceolus) sind lichte Laubwälder und Gebüsche auf flachgründigen Kalkstandorten in Kuppenbereichen oder an südexponierten Hängen. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes kann die Art im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	3	1	S	S	--	--	--	Die Art wächst in reichen Sandtrockenrasen und lichten Kiefernwäldern. Als Pionierart sandiger Standorte stellt sie sehr spezielle Anforderungen an das Substrat und die Begleitvegetation. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes kann die Art im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste Bbg	Erhaltungszustand in Bbg		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
				ATL	KON				
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout	2	1	S	S	--	--	--	Das Sumpf-Glanzkrout (Liparis loeselii) ist eine relativ unscheinbare und leicht zu übersehende Orchidee, die in kalkreichen Flach- und Zwischenmooren und Kalksümpfen vorkommt. Sekundär kann die Art auch in geeigneten Steinbrüchen wachsen. In Brandenburg gilt das Sumpf-Glanzkrout als "vom Aussterben bedroht". Aufgrund des fehlenden Lebensraumes kann die Art im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	2	1	S	S	--	--	--	Das Schwimmende Froschkraut (Luronium natans) besiedelt vor allem nährstoffarme, mäßig bis schwach saure, besonnte Kleingewässer. Bevorzugt werden flache Gewässer mit wenig bewachsenen Uferbereichen, die im Sommer trocken fallen. Das Schwimmende Froschkraut ist in Brandenburg "vom Aussterben bedroht". Aufgrund des fehlenden Lebensraumes kann die Art im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Vermeinkraut	2	1	S	S	--	--	--	Bevorzugt werden sommerwarme, meist saure und sandige Habitats. Meist wächst es in Gras- oder Heideflächen, etwa in Silbergrasfluren (Corynephorion canescentis) und bodensauren Trockenrasen Koelerio-Phleion phleoides), kommt aber auch in Kiefernwäldern vor (Cytiso-Pinion). Es liegen keine Nachweise vor, auch aufgrund der trassennahen Vorbelastungen und Bodenstörungen kann diese Art zumindest im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.
Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie									
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	1	U	U	x	--	x	Die Mopsfledermaus ist eine Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen. Es liegen keine Nachweise zu dieser Art vor, potenziell ist der Vorhabenbereich als Lebensraum jedoch geeignet. Auch werden Straßenbaumfällungen verursacht. Bislang wurden an den zu fällenden Bäumen keine Quartiere festgestellt.
Canis lupus	Wolf	1	0	S	S	--	--	--	Auf Grund der heimlichen Lebensweise von Wölfen ist es schwer, genauere Angaben zur Bestandssituation dieser Art zu ermitteln. Das MLUV hat die Naturschutzstation Zippelsförde im Landesumweltamt beauftragt, alle Informationen zum Auftreten von Wölfen in Brandenburg zu sammeln und die Daten zu verifizieren. Aufgrund des Umfeldes (bewirtschaftete Fischteiche, Siedlungsbereich, Straßen) sind Vorkommen der Art im Vorhabenbereich eher unwahrscheinlich.
Castor fiber	Biber	3	3	U	U	x	x	x	Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abtragungsgewässer. Der Niederungsbereich des Stöbbers gilt als sicher belegter Biberlebensraum.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste Bbg	Erhaltungszustand in Bbg		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
				ATL	KON				
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	2	2	S	S	--	--	--	Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Aktuell sind nur wenige bekannt. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes kann die Art im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	2	--	U	x	--	--	Die Nordfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum waldreiche Gebiete im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge bevorzugt. Die Jagdgebiete befinden sich in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern. Sie kann potenziell im Geltungsbereich vorkommen, da auch pot. Quartiere (Scheune) abgerissen werden, ist eine Beeinträchtigung potenziell gegeben, die Nahrungshabitats bleiben jedoch bestehen. Bislang wurden an der abzureißenden Scheune keine Quartiere festgestellt.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	V	V	G	G	x	--	x	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel-Fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Breitflügel-Fledermaus ist in Brandenburg „gefährdet“. Sie kann potenziell im Geltungsbereich vorkommen, da auch pot. Quartiere (Scheune) abgerissen werden, ist eine Beeinträchtigung potenziell gegeben, die Nahrungshabitats bleiben jedoch bestehen. Bislang wurden an der abzureißenden Scheune bislang keine Quartiere festgestellt.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	V	1	S	U	x	x	x	Sein bevorzugter Lebensraum sind flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern und Überschwemmungsebenen. Er kommt aber mit allen Arten von Süßwasser-Lebensräumen zurecht, solange die Gewässer klar und fischreich sind und ihm ausreichend Versteckmöglichkeiten entlang der Ufer bieten. Die Stöbberriederung ist nachgewiesenes Fischotterrevier.
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	3	S	S	x	--	x	Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Es liegen keine Nachweise zu dieser Art vor, potenziell ist der Vorhabensbereich als Lebensraum jedoch geeignet. Auch werden Straßenbaumfällungen verursacht. Bislang wurden an den zu fallenden Bäumen keine Quartiere festgestellt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste Bbg	Erhaltungszustand in Bbg		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
				ATL	KON				
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	2	U	U	x	--	x	Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Es liegen keine Nachweise zu dieser Art vor, potenziell ist der Vorhabensbereich als Lebensraum jedoch geeignet. Auch werden Straßenbaumfällungen verursacht. Bislang wurden an den zu fällenden Bäumen keine Quartiere festgestellt.
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	1	G	U	x	--	--	Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien und Wiesen aufgesucht. Aufgrund des direkten Umfeldes (Straßenraum) ist die Art im Vorhabensbereich selbst jedoch eher unwahrscheinlich.
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	--	--	G	G	x	--	x	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Es liegen keine Nachweise zu dieser Art vor, potenziell ist der Vorhabensbereich als Lebensraum jedoch geeignet. Auch werden Straßenbaumfällungen verursacht. Bislang wurden an den zu fällenden Bäumen keine Quartiere festgestellt.
Myotis myotis	Großes Mausohr	3	3	G	G	x	--	x	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Es liegen keine Nachweise zu dieser Art vor, potenziell ist der Vorhabensbereich als Lebensraum jedoch bedingt geeignet. Da auch pot. Quartiere (Scheune) abgerissen werden, ist eine Beeinträchtigung potenziell gegeben, die Nahrungshabitate bleiben jedoch erhalten. Bislang wurden an der abzureißenden Scheune keine Quartiere festgestellt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste Bbg	Erhaltungszustand in Bbg		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
				ATL	KON				
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	3	3	G	U	x	--	x	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Art kann auch aufgrund ihres Lebensraumes (Gebäudefledermaus) potenziell im Plangebiet vorkommen. Bislang wurden an der abzureißenden Scheune keine Quartiere festgestellt, die Nahrungshabitate bleiben erhalten.
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3	3	G	G	x	--	--	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die Art kann auch aufgrund ihres Lebensraumes (Gebäudefledermaus) potenziell im Plangebiet vorkommen, zumindest ist der Vorhabensbereich als pot. Jagdrevier eingeschlossen.
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	G	G	U	U	x	--	x	Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Die Art kann aufgrund ihres Lebensraumes potenziell im Plangebiet vorkommen, zumindest ist der Vorhabensbereich als Jagdrevier eingeschlossen. Auch werden Straßenbaumfällungen verursacht. Bislang wurden an den zu fällenden Bäumen keine Quartiere festgestellt.
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	3	G	U	x	--	x	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Art kann aufgrund ihres Lebensraumes potenziell im Plangebiet vorkommen, zumindest ist der Vorhabensbereich als Jagdrevier eingeschlossen. Auch werden Straßenbaumfällungen verursacht. Bislang wurden an den zu fällenden Bäumen keine Quartiere festgestellt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste Bbg	Erhaltungszustand in Bbg		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
				ATL	KON				
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	G	G	G	x	--	x	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Waldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Die Art kann aufgrund ihres Lebensraumes potenziell im Plangebiet vorkommen, zumindest ist der Vorhabenbereich als Jagdrevier eingeschlossen. Auch werden Straßenbaumfällungen verursacht. Bislang wurden an den zu fällenden Bäumen keine Quartiere festgestellt.
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	--	N	G	G	x	--	x	Die Zwergfledermaus gilt in Deutschland derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfollower vorkommen. Die Art kann auch aufgrund ihres Lebensraumes (Gebäudefledermaus) potenziell im Plangebiet vorkommen, zumindest ist der Vorhabenbereich als Jagdrevier eingeschlossen.
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	--	--	--	Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Insgesamt können derzeit jedoch noch keine zuverlässigen Aussagen über den Status und das Verbreitungsbild getroffen werden.
Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	V	G	G	x	--	x	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Es kommt in allen Naturräumen verbreitet mit steigender Tendenz vor. Die Art kann aufgrund ihres Lebensraumes potenziell im Plangebiet vorkommen, zumindest ist der Vorhabenbereich als Jagdrevier eingeschlossen. Auch werden Straßenbaumfällungen verursacht. Bislang wurden an den zu fällenden Bäumen keine Quartiere festgestellt.
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	S	U	x	--	--	Graue Langohren gelten als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahen heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Aufgrund des direkten Umfeldes (Waldrand, Straßenraum außerhalb von Siedlungen) ist die Art im Vorhabenbereich möglich.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste Bbg	Erhaltungszustand in Bbg		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
				ATL	KON				
Vespertilio murinus	Zweifarbfliegendermaus	G	--	G	G	x	--	--	Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Art kann aufgrund ihres Lebensraumes potenziell im Plangebiet vorkommen, zumindest ist der Vorhabenbereich als Jagdrevier eingeschlossen.
Kriechtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie									
Coronella austriaca	Glattnatter	2	2	U	U	--	--	--	Die Glattnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sie wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	--	--	S	S	--	--	--	Die Europäische Sumpfschildkröte lebt in stillen oder langsam fließenden Gewässern, im Uferbereich in Binnenseen, in Teichen, Gräben und den Altarmen von Flüssen. In Brandenburg sind nur noch sechs isolierte und meist überalterte Bestände bekannt. Sie wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, durch das Vorhaben werden aber auch keine Auswirkungen auf potenzielle Lebensräume dieser Art verursacht.
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	2	G	U	--	--	--	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sie wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.
Lacerta viridis	Smaragdeidechse	2	R/1	U	S	--	--	--	Smaragdeidechsen bevorzugen sonnenerwärmte, süd-/südwest-/südostexponierte Geländehänge mit einem ausreichenden Feuchtegrad und einer Mischung aus offenen Strukturen und mosaikartiger Vegetation. Besonders geeignet sind beispielsweise trockenere Waldränder, vergraste Weinberge, Halbtrockenrasen (nicht jedoch gebüschlose Trockenrasen!), Ginster- und Steppenheiden, Brombeerdickichte, Bahn- und Wegdämme, Wiesen mit Schlehengebüschen und schütterere Streuobstwiesen. In Brandenburg ist das Vorkommen auf die Niederlausitz beschränkt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste Bbg	Erhaltungszustand in Bbg		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
				ATL	KON				
Lurche des Anhangs IV der FFH-Richtlinie									
Bombina bombina	Rotbauchunke	1	2	S	S	--	x	x	<p>Bevorzugte Biotope sind besonnte, vegetationsreiche, fischfreie Flachgewässer mit starker jahreszeitlicher Wasserstandsdynamik (saisonale Überschwemmungen); diese werden vom Frühling bis zum Herbst besiedelt. Sie wurde im östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Teichgebiet (Altfriedländer Teiche/ Kietzer See) nachgewiesen (Herpetenkartierung 2009).</p> <p>Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann aber weitgehend ausgeschlossen werden, da eine Überlagerung oder eine randliche Berührung nicht stattfindet. Allerdings können durchaus abwandernde Tiere auch den Vorhabensbereich queren, eine Betroffenheit läge damit vor.</p>
Bufo calamita	Kreuzkröte	3	3	S	S	--	--	--	<p>Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiler aufgesucht.</p> <p>Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, auch ist das Vorkommen aufgrund der Strukturen eher unwahrscheinlich.</p>
Bufo viridis	Wechselkröte	2	3	U	S	--	--	--	<p>Die Wechselkröte bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitats mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender, lückiger Gras- und Krautvegetation. Sie ist daher vor allem an Ruderalstandorten, in trockenem Brachland auf Feldern und in Abgrabungsflächen anzutreffen. Sie entfernt sich teilweise sehr weit von offenen Gewässern. Wechselkröten sind vorwiegend nachtaktiv. Die Laichgewässer sind flach und vegetationsarm, zum Beispiel in Steinbrüchen. Als Laichgewässer werden temporäre Gewässer mit mineralischem Boden bevorzugt.</p> <p>Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, auch ist das Vorkommen aufgrund der Strukturen eher unwahrscheinlich.</p>
Hyla arborea	Laubfrosch	2	2	U	U	--	--	--	<p>Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Der Laubfrosch gilt in Brandenburg als „stark gefährdet“ und ist von Naturschutzmaßnahmen abhängig. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes kann die Art im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.</p>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste Bbg	Erhaltungszustand in Bbg		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
				ATL	KON				
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	S	U	--	--	--	Ursprünglicher Lebensraum der Knoblauchkröte waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Aufgrund des fehlenden Lebensraum es kann die Art im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	2	2	U	U	--	x	x	Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Der Moorfrosch wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Herpetenkartierung 2009).
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	--	G	G	--	--	--	Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	3	G	G	x	--	--	Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abtragungsgewässer, Flüsse besiedelt. Aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet ist das Vorkommen der Art potenziell möglich, nachgewiesen wurde diese Art bei den Erhebungen 2009 im Untersuchungsgebiet allerdings nicht.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	2	G	U	--	--	--	Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen, an Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Da diese Lebensräume im Geltungsbereich nicht vorhanden sind, ist das Vorkommen der Art unwahrscheinlich. Sie wurde im Untersuchungsgebiet auch nicht nachgewiesen (Herpetenkartierung 2009).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste Bbg	Erhaltungszustand in Bbg		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
				ATL	KON				
Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie									
<i>Cerambyx cerdo</i>	Eichenbock (Heldbock)	1	k.A.	S	S	--	--	--	Als Lebensraum nutzt er alte Eichenwälder, halboffene Alteichenbestände, Hartholzauen, sekundär aber auch ehemalige Hutewälder, alte Parkanlagen, Alleen sowie frei stehende Einzelbäume. Das Vorkommen in Brandenburg ist sehr gut dokumentiert. Im Planungsraum fehlen die typischen Lebensräume mit alten Eichen, daher ist das Vorkommen der Art recht unwahrscheinlich.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	1	S	S	--	--	--	Der Käfer besiedelt größere nährstoffarme Stillgewässer mit röhricht- und seggenriedbewachsenen Flachwasserbereichen. Darüber hinaus kommen auch Kiesgruben und Torfstichseen für die Art infrage, die aber ebenfalls über eine dichte Ufer- und Flachwasservegetation verfügen sollten. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes im Vorhabenbereich kann die Art zumindest für den Trassenbereich ausgeschlossen werden.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	1	1	S	S	--	--	--	Die bisher wenig untersuchte Art hat ähnliche Habitatansprüche wie der Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), scheint aber auch kleinere Gewässer (unter 1 Hektar) zu besiedeln. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes im Vorhabenbereich kann die Art zumindest für den Trassenbereich ausgeschlossen werden.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	S	S	--	--	--	Der Eremit besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes im direkten Trassenbereich kann die Art zumindest für den Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie									
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	1	2	--	U	--	--	--	Der Lebensraum des Großen Feuerfalters sind Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer. Sie leben in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Sie bevorzugen zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen. Als Futterpflanzen dienen den Raupen Teich-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>), [1] die Unterart <i>L. dispar rutilla</i> frisst auch an anderen Ampferarten, wie Krauser Ampfer (<i>Rumex crispus</i>) und Wasser-Ampfer (<i>Rumex aquaticus</i>). Aufgrund des fehlenden Lebensraumes kann die Art für den Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf	3	2N	S	U	--	--	--	Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt an der Oder, der Schwarzen Elster und dem Mühlenfließ nahe Berlin. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes im Vorhabenbereich kann die Art zumindest für den Trassenbereich ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste Bbg	Erhaltungszustand in Bbg		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
				ATL	KON				
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf	2	2	--	U	--	--	--	Der Helle Wiesenknopf kommt vor allem in Sumpf- und Auwiesen in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern vor, wobei die Art zu nasse, oder regelmäßig überflutete Standorte meidet. Der Bläuling ist in seinem Vorkommen davon abhängig, dass sowohl der Große Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) als Futter- und Eiablagepflanze, als auch eine Knotenameise – in diesem Fall vor allem die Art <i>Myrmica scabrinodis</i> – für die Raupenaufzucht vorhanden sind. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes im Vorhabensbereich kann die Art zumindest für den Trassenbereich ausgeschlossen werden.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	V	2	G	--	--	--	--	Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes im Vorhabensbereich kann die Art zumindest für den Trassenbereich ausgeschlossen werden.
Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie									
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Moosjungfer	--	1	U	S	x	--	--	Die Große Moosjungfer kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Aufgrund der in den angrenzenden Bereichen vorhandenen Lebensraumstrukturen kann die Art Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	1	U	U	--	--	--	Ursprünglich kommt die Asiatische Keiljungfer an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen, mit strandähnlichen Uferbereichen und weisen ein sauberes Wasser auf. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes kann die Art im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	--	1	U	U	x	--	--	Die Große Moosjungfer kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Aufgrund der in den angrenzenden Bereichen vorhandenen Lebensraumstrukturen kann die Art Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste Bbg	Erhaltungszustand in Bbg		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
				ATL	KON				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	--	1	U	S	--	--	--	Lebensräume sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder auch anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder zumindest teilweise besonnt. Im klaren Wasser befinden sich oft submerse Strukturen wie lückiges Röhricht oder Sauergrasriede. Heller Sandgrund sollte mit dunkleren Sedimenten (Detritus etc.) überdeckt sein. Im Umfeld des Gewässers ist häufig Wald anzutreffen. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes kann die Art im zumindest im Untersuchungsbereich ausgeschlossen werden.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	--	1	U	S	--	--	--	Die Moosjungfern sind hoch spezialisierte Arten, deren Larven mesotrophe fischfreie Stillgewässer zur Entwicklung benötigen. Dazu zählen Torfstiche, Moorseen und ähnliches, die nicht zu stark verwachsen sein dürfen. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes kann die Art im zumindest im Untersuchungsbereich ausgeschlossen werden.
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	G	1	U	G	x	--	--	Die Grüne Flussjungfer besiedelt in erster Linie Fließgewässer des Tieflandes und der Ebene, von Bächen ab 50 cm Breite über Flüsse und Kanäle bis hin zu größeren Strömen. Als idealer Habitattyp wird meist ein kleinerer, beschatteter Bach mit sandigem Grund und sauberem Wasser in Waldgebieten angegeben, doch ist die ökologische Bandbreite dieser Art wesentlich größer: So kann sie auch die meisten Flüsse bis hin zu langsam fließenden Strömen besiedeln, und selbst in grundwasserbeeinflussten Stillgewässern ist eine Entwicklung der Larven möglich. Aufgrund der in den angrenzenden Bereichen vorhandenen Lebensraumstrukturen kann die Art Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	G	1	U	U	--	--	--	Sie lebt an pflanzenreichen, stehenden Gewässern. Nur im äußersten Nordosten Brandenburgs verbreitet. Unter Berücksichtigung der Verbreitung und des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im betroffenen Untersuchungsraum auszuschließen.
Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie									
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	1	1	S	S	--	--	--	Die Art ist v. a. in Mittel- und Osteuropa verbreitet. In Deutschland liegen aktuelle Lebendnachweise fast nur aus dem Norden bzw. Nordosten (Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) sowie dem Süden (Baden-Württemberg, Bayern) vor. Die Art bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes kann die Art im zumindest im Untersuchungsbereich ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste Bbg	Erhaltungszustand in Bbg		pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
				ATL	KON				
Unio crassus	Kleine Flussmuschel	1	1	S	S	x	--	--	Die Bachmuschel lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen, deren Untergrund gut mit Sauerstoff versorgt ist. Die aktuellen Hauptvorkommen in Deutschland liegen in Süddeutschland und im westlichen Teil Nordostdeutschlands. Der nächste Lebendnachweis der Art befindet sich gewässeraufwärts. Hinweise mit derzeit ungeklärtem Status finden sich auch unterhalb der B 167. Brücken und die Unterwasser von Wehren sind wegen ihrer besonderen hydrologischen Situation (i.d.R. größere Strömung und keine maschinelle Unterhaltung der Gewässersohle) oftmals Rückzugsräume dieser Art. Somit wären Vorkommen dieser Art im Bereich der Brücken zumindest potenziell möglich.

4 Bestandserfassung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 2: Abkürzungsverzeichnis Tabellen

RL BB	Rote Liste des Landes Brandenburg	EHZ	Erhaltungszustand
RL D	Rote Liste Deutschland	KBR	kontinentale biogeografische Region
1	vom Aussterben bedroht	EV	günstig (favourable)
2	stark gefährdet	U1	ungünstig — unzureichend (unfavourable - inadequate)
3	gefährdet	U2	ungünstig — schlecht (unfavourable - bad)
4	potenziell gefährdet	XX	unbekannt
G	mit unbekanntem Status, Gefährdung möglich,		
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion		
V	Arten der Vorwarnliste		
D	defizitäre Daten		

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen bzw. kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Mit der vorgenommenen Relevanzprüfung wurden entsprechende Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL herausgefiltert, die am Vorhabenstandort nicht nachweisbar waren bzw. aufgrund der Lebensraumstrukturen potenziell nicht vorkommen können und/ oder bei denen eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

4.1.2.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet.

Tabelle 3: Säugetiere mit Angabe zu Schutzstatus/ Gefährdung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Bbg	Vorkommen im Vorhabensbereich/	EHZ, KBR Brandenburg
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	1	potenzielles Vorkommen der Art	U1
Castor fiber	Biber	3	3	Fließgewässersystem des Stöbber Nachweis (Naturschutzstation Zippelsförde)	U1
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	2	potenzielles Vorkommen der Art	U2
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	V	V	potenzielles Vorkommen der Art	EV
Lutra lutra	Fischotter	V	1	Fließgewässersystem des Stöbber Nachweis (Naturschutzstation Zippelsförde)	U1
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	3	potenzielles Vorkommen der Art	U2
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	2	potenzielles Vorkommen der Art	U1
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	1	potenzielles Vorkommen der Art	U1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Bbg	Vorkommen im Vorhabenbereich/	EHZ, KBR Brandenburg
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	--	--	potenzielles Vorkommen der Art	EV
Myotis myotis	Großes Mausohr	3	3	potenzielles Vorkommen der Art	EV
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	3	3	potenzielles Vorkommen der Art	U1
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3	3	potenzielles Vorkommen der Art	EV
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	G	G	potenzielles Vorkommen der Art	U1
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	3	potenzielles Vorkommen der Art	U1
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	G	potenzielles Vorkommen der Art	EV
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	--	N	potenzielles Vorkommen der Art	EV
Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	V	potenzielles Vorkommen der Art	EV
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	potenzielles Vorkommen der Art	U1
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermäus	G	--	potenzielles Vorkommen der Art	EV

Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden nachfolgend in Formblättern artbezogen beschrieben sowie die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Dabei werden die Fledermäuse als Artengruppe zusammengefasst bewertet. Denn an den untersuchten Gebäuden und Bäumen fanden sich keine Anhaltspunkte auf die Nutzung durch Fledermäuse. Die Scheune bietet offensichtlich keine geeigneten Bedingungen als Fledermausquartier, sie ist überwiegend zugig und trocken, im Winter ist diese aufgrund des baulichen Zustandes auch kaum frostsicher. Bei den Untersuchungen im Vorhabenbereich wurden auch keine Bäume ermittelt, die durch eine Quartiernutzung durch Fledermäuse gekennzeichnet waren.

Artengruppe Fledermäuse (Chiroptera)		
Schutzstatus	• Anhang IV FFH Richtlinie	Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 VSR
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg		
<p>Ein Nachweis von Fledermäusen wurde nicht geführt. Die Fledermausarten, die potenziell im Plangebiet vorkommen können, sind in der Relevanzprüfung dargestellt. Es sind vor allem Arten, die insb. auf waldreiche Strukturen mit entsprechenden Gewässern, aber auch auf Siedlungsrandstrukturen angewiesen sind.</p> <p>Aufgrund der vielfältigen Strukturen und der damit verbundenen Insektenvielfalt im Gebiet kann von einer Nutzung der Vorhabenflächen als Jagdgebiet ausgegangen werden, bei der der gesamte Luftraum genutzt wird. Wegen der großen Beweglichkeit der Tiere können dabei z.T. sehr weiträumige Lebensräume besiedelt werden. Wochenstuben innerhalb der abzureißenden Scheune und des betrachteten Straßen- und auch angrenzenden Waldbaumbestandes konnten im Bestand nicht nachgewiesen werden und sind aktuell auch nicht bekannt.</p> <p>Durch den Eingriff gehen potenziellen Habitatfunktionen teilweise verloren. Allerdings befinden sich in der unmittelbaren Umgebung weitreichende Saum- und Offenflächen, Teiche, Grabensysteme und Waldbereiche, so dass der lineare Verlust bestimmter Flächen als Jagdhabitat nur einen geringen Konflikt darstellt.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p>Vorkommen nachgewiesen</p> <p style="text-align: right;">• potenziell möglich</p> <p>Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß LBP ausgewiesen • gemäß FFH-VP vorgesehen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln 		
VM 3	<p>Nachtbauverbot im Niederungsbereich Stöbber Im Bereich der Stöbberniederung (Gewässerrläufe Stöbber und Stöbbergraben) besteht generelles Nachtbauverbot in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr. Zudem ist auf die Ausleuchtung der Baustelle im gesamten Niederungsbereich des Stöbbers zu verzichten.</p>	
VM 9	<p>Vermeidung von Störungen potenzieller Fledermausquartiere Zur Vermeidung von Störungen potenzieller Fledermausquartiere ist es erforderlich, die zum Abriss vorgesehene Scheune und die zur Fällung vorgesehenen 7 Straßenbäume unmittelbar vor dem Abriss bzw. unmittelbar vor der Fällung noch einmal durch geeignete Fachleute auf eine mögliche zwischenzeitliche Besiedlung und damit Nutzung als Brut- und Lebensstätten gebäude-/baumbewohnender Fledermausarten kontrollieren zu lassen.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Beeinflussung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen.</p> <p style="padding-left: 20px;">Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. 		
<p>Die örtlichen Habitatstrukturen bleiben in der jetzigen Form weitgehend erhalten, jedoch werden mit dem Abriss der Scheune und der Fällung von 7 Straßenbäumen zumindest potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt. Es stehen im räumlich-funktionalen Umfeld jedoch gleichartige und gleichwertige Strukturen der Artengruppe der Fledermäuse auch als mögliche Ersatzquartiere zur Verfügung.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Sicherung einer nochmaligen Kontrolle der abzureißenden Scheune und der zu fällenden Straßenbäumen auf eine mögliche zwischenzeitliche Besiedlung bzw. Quartiernutzung VM 9 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen können im Bereich des neuen Radweges ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit Umsetzung der Maßnahmen VM 3 und VM 9 sind baubedingt <u>keine</u> Tötungen oder Verletzungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Art verschlechtern.</p>		

Artengruppe Fledermäuse (Chiroptera)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, da die Bauarbeiten insb. an den Querungen des Stöbbers und des Stöbbergrabens mit den neuen Brückenbauwerken über einen längeren Zeitraum wirksam sein werden.

Ein günstiger Erhaltungszustand kann dennoch im räumlich-funktionalen Umfeld durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden:

VM 3 - Nachtbauverbot/ Ausleuchtungsverbot der Baustelle im Niederungsbereich des Stöbbers (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Insb. potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch den Abriss der Scheune und die Fällung von 7 Straßenbäumen beeinträchtigt. Jedoch stehen im räumlich-funktionalen Umfeld gleichartige und gleichwertige Strukturen der Artengruppe der Fledermäuse insb. als Ersatzquartier in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Durch die Maßnahmen VM3 und VM 9 werden Tötungstatbestände vermieden.

Der günstige Erhaltungszustand der Artengruppe der Fledermäuse wird im räumlich-funktionalen Umfeld sichergestellt. Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, sind grundsätzlich nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. Mit Abs. 5 BNatSchG

sind zutreffend (Für eine Ausnahme ist die Darlegung der Gründe erforderlich)

- sind nicht zutreffend (Ende der artenschutzrechtlichen Prüfung)

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Schutzstatus	• Anhang IV FFH Richtlinie	Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 VSR
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg		
<p>Als Lebensraum des Fischotters gilt der Übergangsbereich vom Wasser zum Land an sauberen, fischreichen Gewässern. Der Fischotter bevorzugt dabei besonders Uferstreifen von intakten artenreichen Wassersystemen mit Bäumen und Sträuchern sowie angrenzenden Erlenbrüchen und nutzt diese auch für seine Bauanlagen. Wanderungen von 10 - 20 km über Land sind möglich, die Reviergrößen betragen 5 - 10 km² je nach Topographie. Hauptnahrung besteht zu 65% aus Fischen, Rest aus Fröschen, Muscheln, Schnecken, Krebse, Wasservögel und Wasserinsekten aber auch Kleinsäuger wie Bismarke und Schermäuse. Gefahren für die Art bestehen vor im Lebensraumverlust und dem Verbau der Fließgewässer. Das gesamte Einzugsgebiet des Stöbbers mit seinen Teichgebieten und den naturnahen Feuchtgebieten und Fließgewässern im Naturpark Märkische Schweiz gilt nachweislich als Lebensraum für den Fischotter.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen nachgewiesen potenziell möglich 		
<p>Im Rahmen eines brandenburgweiten Ottenmonitoring wird die Bestandsentwicklung im Naturpark Märkische Schweiz an 14 Kontrollpunkten erfasst, im Naturpark Märkische Schweiz ist er flächendeckend nachgewiesen.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß LBP ausgewiesen • gemäß FFH-VP vorgesehen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln 		
VM 3	<p>Nachtbauverbot im Niederungsbereich Stöbber Im Bereich der Stöbberniederung (Gewässerläufe Stöbber und Stöbbergraben) besteht generelles Nachtbauverbot in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr. Zudem ist auf die Ausleuchtung der Baustelle im gesamten Niederungsbereich des Stöbbers zu verzichten.</p>	
VM 8	<p>Fischottergerechte Gestaltung der Gewässerquerungen Bei der Neuplanung und Gestaltung der Ersatzneubauten der Brücken/ Querungsbereiche über Stöbber und Stöbbergraben erfolgt die Berücksichtigung des Fischottererlasses des Landes Brandenburg (2002) insb. durch die Anlage seitlicher Bermen.</p>	
VM 10	<p>Sicherung der Otterquerungsmöglichkeit im Bereich der Behelfsumfahrung Zur Sicherung einer Otterquerungsmöglichkeit und zur Vermeidung von Kollisionen wird im Bereich der Behelfsumfahrung im Querungsbereich des Stöbbergrabens mindestens eine seitliche Trockenröhre (DN 1000) eingebaut. Die Trockenröhre soll entsprechend den Vorgaben des Fischottererlass Bbg. ausgestaltet werden.</p>	
E3	<p>Anlage von Otter-/Biberschutzzäunen Im Abschnitt der Stöbberniederung (überwiegend im FFH Abschnitt) wird im Bereich des bestehenden/ des neuen Böschungsfußes beidseitig auf 400 lfd.m ein Otter(Biber)schutzzaun errichtet. In den Überlagerungsbereichen mit der Amphibienleiteinrichtung (E2) werden beide Anlagen kombiniert über eine Aufsatzkonstruktion ausgeführt.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Beeinflussung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen.</p>		
<p style="padding-left: 40px;">Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. 		
<p>Die Habitate werden in der jetzigen Form erhalten, insb. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht berührt. Betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen können im Bereich des neuen Radweges ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der ottergerechten Gestaltung der neuen Brückenbauwerke (VM8) ist auch das sichere Heranführen der Tiere an die Querungshilfen durch entsprechende Leiteinrichtungen (E3) sinnvoll und trägt zur Vermeidung betriebsbedingter Kollisionen bei.</p>		
<p>Mit Umsetzung der Maßnahmen sind betriebsbedingt keine Tötungen oder Verletzungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Art verschlechtern.</p>		

Fischotter (Lutra lutra)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, da die Querungen des Stöbber und des Stöbbergrabens mit den neuen Brückenbauwerken über einen längeren Zeitraum wirksam sein werden. Besonders im Bereich der bauzeitigen Umfahrung und der Stöbbergrabenquerung ist die Gefahr der baubedingten Störungen relativ groß.

Ein günstiger Erhaltungszustand kann dennoch im räumlich-funktionalen Umfeld durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden:

VM 3 - Nachtbauverbot/ Ausleuchtungsverbot der Baustelle im Niederungsbereich des Stöbbers (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr)

VM 10 - Sicherung einer Querungsmöglichkeit in der Behelfsumfahrung (zusätzlicher Einbau einer Trockenröhre)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch den Eingriff nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt. Der günstige Erhaltungszustand wird durch die Maßnahmen VM3, VM8, VM10 und E 3 im räumlich-funktionalen Umfeld sichergestellt.

Diese Maßnahmen sichern überwiegend ein gefahrloses Queren des Trassenbereichs der B 167. Ein Schutz der vorhandenen Habitate, die weitgehend außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegen, ist nicht erforderlich.

Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, sind grundsätzlich nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. Mit Abs. 5 BNatSchG

sind zutreffend (Für eine Ausnahme ist die Darlegung der Gründe erforderlich)

- sind nicht zutreffend (Ende der artenschutzrechtlichen Prüfung)

Biber (Castor fiber)

Schutzstatus ● Anhang IV FFH Richtlinie Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 VSR

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg

Der Lebensraum des Bibers sind fließende und stehende Gewässer und deren Uferbereiche. Das Revier einer Biberfamilie, die aus dem Elternpaar und zwei Generationen von Jungtieren besteht, umfasst je nach der Qualität des Biotops 1 bis 3 Kilometer Fließgewässerstrecke. In der Biberburg leben die Altbiber mit bis zu vier Jungen, oft noch mit Jungtieren aus dem Vorjahr. Der Biber ist ein reiner Pflanzenfresser.

In Brandenburg gab es bereits in den 1930 Jahren Wiedereinbürgerungen in der Schorfheide. In den 1970er und 1980er Jahren folgten Wiederansiedlungen an den Templiner Gewässern und im Einzugsgebiet der Oder. Heute ist er mit einem geschätzten Bestand von 2.500-2.700 Tieren wieder weitflächig in Brandenburg vertreten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- Vorkommen nachgewiesen potenziell möglich

Im Naturpark Märkische Schweiz/ Stöbberniederung ist der Biber flächendeckend nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gemäß LBP ausgewiesen
- gemäß FFH-VP vorgesehen
im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

VM 3 Nachtbauverbot im Niederungsbereich Stöbber
Im Bereich der Stöbberniederung (Gewässertäufe Stöbber und Stöbbergraben) besteht generelles Nachtbauverbot in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr. Zudem ist auf die Ausleuchtung der Baustelle im gesamten Niederungsbereich des Stöbbers zu verzichten.

VM 8 Fischottergerechte Gestaltung der Gewässerquerungen
Bei der Neuplanung und Gestaltung der Ersatzneubauten der Brücken/ Querungsbereiche über Stöbber und Stöbbergraben erfolgt die Berücksichtigung des Fischottererlasses des Landes Brandenburg (2002) insb. durch die Anlage seitlicher Bermen.

E3 Anlage von Biber-/ Otterschutzzäunen
Im Abschnitt der Stöbberniederung (überwiegend im FFH Abschnitt) wird im Bereich des bestehenden/ des neuen Böschungsfußes beidseitig auf 400 lfd.m ein Otter-/ Biberschutzzaun errichtet. In den Überlagerungsbereichen mit der Amphibienleiteinrichtung (E2) werden beide Anlagen kombiniert über eine Aufsatzkonstruktion ausgeführt.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beeinflussung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen.

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (betriebsbedingt),
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (betriebsbedingt),
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Habitate werden in der jetzigen Form erhalten, insb. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht berührt. Betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen können im Bereich des neuen Radweges ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der ottergerechten Gestaltung der neuen Brückenbauwerke (VM8) ist auch das sichere Heranführen der Tiere an die Querungshilfen durch entsprechende Leiteinrichtungen (E3) erst sinnvoll und trägt zur Vermeidung betriebsbedingter Kollisionen bei.

Mit Umsetzung der Maßnahmen sind betriebsbedingt keine Tötungen oder Verletzungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Art verschlechtern.

Biber (Castor fiber)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, da die Querungen des Stöbber und des Stöbbergrabens mit den neuen Brückenbauwerken über einen längeren Zeitraum wirksam sein werden. Besonders im Bereich der bauzeitigen Umfahrung und der Stöbbergrabenquerung ist die Gefahr der baubedingten Störungen relativ groß.

Ein günstiger Erhaltungszustand kann dennoch im räumlich-funktionalen Umfeld durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden:

VM 3 - Nachtbauverbot/ Ausleuchtungsverbot der Baustelle im Niederungsbereich des Stöbbers (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr)

VM 8 - Fischottergerechte Gestaltung der Gewässerquerungen

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch den Eingriff nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt. Der günstige Erhaltungszustand wird durch die Maßnahmen VM3, VM8 und E 3 im räumlich-funktionalen Umfeld sichergestellt.

Diese Maßnahmen sichern überwiegend ein gefahrloses Queren des Trassenbereichs der B 167. Ein Schutz der vorhandenen Habitate, die weitgehend außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegen, ist nicht erforderlich.

Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, sind grundsätzlich nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. Mit Abs. 5 BNatSchG

sind zutreffend (Für eine Ausnahme ist die Darlegung der Gründe erforderlich)

- sind nicht zutreffend (Ende der artenschutzrechtlichen Prüfung)

4.1.2.2 Lurche des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Lurche des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet.

Tabelle 4: Lurche mit Angabe zu Schutzstatus/ Gefährdung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Bbg	Vorkommen im Vorhabenbereich/	EHZ, KBR Brandenburg
Bombina bombina	Rotbauchunke	1	2	Nachweis (angrenzende Lebensräume/ Altfriedländer Teiche)	U2
Rana arvalis	Moorfrosch	2	2	Nachweis Stöbberniederung, Kleingewässer westlich B 167	U1
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	G	3	potenzielles Vorkommen der Art möglich (Erlenbruchwälder, Gewässersystem Stöbber)	EV

Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Lurche des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden nachfolgend in Formblättern artbezogen beschrieben sowie die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Moorfrosch (<i>Rana arvensis</i>)		
Schutzstatus	• Anhang IV FFH Richtlinie	Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 VSR
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg		
<p>Der Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) bewohnt vorzugsweise Moor- und Sumpfgebiete, Auwälder, Flussniederungen, Bruchwälder und nasse Wiesenkomplexe. Er bewohnt aber auch die Randzonen größerer Gewässer des Flachlandes. Die Laichgewässer sind oftmals sauer. Er ist eine tag- und nachtaktive Amphibie. Er beendet je nach klimatischen Bedingungen zwischen Anfang März und Mitte April seine Winterruhe und sucht seine Laichhabitats auf. Dort hält er sich nur wenige Tage auf. Vom Weibchen werden 1000-2500 Eier abgegeben. Der Schlupf der Larven dauert etwa 1-2 Wochen - die komplette Metamorphose zum fertigen Jungfrosch etwa 2-3 Monate. Die Überwinterung erfolgt im Herbst überwiegend in Verstecken auf dem Lande, seltener auf dem Grund eines Gewässers.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen nachgewiesen potenziell möglich 		
Nachweise sind gesichert insb. im Bereich der Stöbberniederung und an den Kleingewässern westlich der B 167.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß LBP ausgewiesen • gemäß FFH-VP vorgesehen <p>im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p>		
VM 2	<p>Bauzeitenbeschränkung für Bauaufreimung/ Bauvorbereitung Für sämtliche Arbeiten der Bauvorbereitung und Bauaufreimung (Entfernen von Gehölzen und sonstiger Vegetation, Abtrag von Boden und Herstellen des Planums) gilt eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02..</p>	
VM 4	<p>Anlage temporärer Amphibienschutzzäune in der Stöbberniederung Durch die beidseitige Errichtung von temporären Amphibienschutzzäunen im Niederungsbereich des Stöbber, jeweils auf ca. 350 lfd.m beidseitig außerhalb des Baukorridors und in Aufrechterhaltung über die gesamte Bauphase, soll das Einwandern der hier vorkommenden Amphibien in den Baustellenbereich und damit die Verletzung oder Tötung von Amphibien vermieden werden. Diese Maßnahme wirkt sich gleichermaßen positiv auch auf alle anderen bodengebunden lebenden Kleintiere aus.</p>	
E2	<p>Anlage von Amphibienleiteinrichtungen Beidseitig der B 167 ist für den Abschnitt zwischen Stöbber und dem Stöbbergraben die Errichtung von durchgehenden Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen. Diese müssen zusätzlich noch in südlicher bzw. nördlicher Richtung jeweils ca. 30 m weitergeführt werden. Gute Querungsmöglichkeiten bestehen nach Fertigstellung der Brücken über die neuen, beidseitig errichteten Trockenbermen an beiden neuen Brückenbauwerken des Abschnittes, auf eine sorgfältige Anbindung der Leiteinrichtungen an die Brückenbauwerke ist bei der Ausführung entsprechend zu achten. Eine abschnittsweise Kombination mit dem geplanten Otter-/ Biberschutzzaun (E3) ist grundsätzlich möglich.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Beeinflussung (randlich) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen.		
<p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. 		
Die Habitate werden in der jetzigen Form erhalten, insb. die Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht berührt.		
Betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen durch den Betrieb auf dem Radweg wären nur in sehr geringem Umfang zu erwarten und mit möglichen Beeinträchtigungen aus dem Verkehr auf der Bundesstraße nicht vergleichbar.		
Auch mit Umsetzung der Maßnahmen VM 4 und E2 zur Anlage von temporären und stationären Amphibienleiteinrichtung in der Stöbberniederung sind hier bau- und betriebsbedingt keine Tötungen oder Verletzungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Art verschlechtern.		

Moorfrosch (*Rana arvensis*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen da die Trasse des Radweges den Bereich der Wechselbeziehungen bzw. der Migrationsräume dieser Art quert. Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken müssen daher vermieden werden.

VM 2 - Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung/ Bauvorbereitung auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02..

VM 10 - Anlage temporärer Amphibienschutzzäune in der Stöbberniederung (bauzeitlich)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch den Eingriff nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt.

Der günstige Erhaltungszustand wird durch die Maßnahmen VM 2, VM 4 und E2 im räumlich-funktionalen Umfeld sichergestellt. Diese Maßnahmen umfassen den Schutz vor baubedingten Störungen und die dauerhafte Sicherung der Wanderbeziehungen bzw. die Verbesserung der gefahrlosen Querung der Bundesstraße B167 und damit auch des Radweges.

Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, sind grundsätzlich nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. Mit Abs. 5 BNatSchG

sind zutreffend (Für eine Ausnahme ist die Darlegung der Gründe erforderlich)

- sind nicht zutreffend (Ende der artenschutzrechtlichen Prüfung)

Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)		
Schutzstatus	• Anhang IV FFH Richtlinie	Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 VSR
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg		
<p>Zum bevorzugten Lebensraum gehören pflanzenreiche Kleingewässer des Tieflandes. Auch vegetationsreiche Uferbereiche größerer Gewässer werden besiedelt, wenn die Flachwasserbereiche ausreichend ausgedehnt sind, genügend schlammigen Untergrund und angemessene, warme Temperatur bieten. Im Frühjahr und im Sommer hält sich die tag- und nachtaktive Rotbauchunke in Gewässern auf. Die Winterruhe findet jedoch auf dem Lande in verlassenem, unterirdischen Mäusegängen oder in sonstigen Tierhöhlen statt. Die Überwinterung reicht in Brandenburg bis zum Ende des Monats März, bei kalter Witterung bis Anfang April. Etwa zwei Wochen nach Beendigung der Winterruhe kommt es zur Verpaarung, bei der die Rotbauchunke mehrere kleine Eipakete an Wasserpflanzen oder auf dem Grund des Gewässers platziert. Bis zur Metamorphose vergehen je nach Wassertemperatur und Nahrungsangebot zwei bis drei Monate.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen nachgewiesen potenziell möglich <p>Nachweise im Bereich der Altfriedländer Teiche östlich der B 167.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß LBP ausgewiesen • gemäß FFH-VP vorgesehen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln 		
VM 2	<p>Bauzeitenbeschränkung für Bauaufreimung/ Bauvorbereitung Für sämtliche Arbeiten der Bauaufreimung und Bauaufreimung (Entfernen von Gehölzen und sonstiger Vegetation, Abtrag von Boden und Herstellen des Planums) gilt eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02..</p>	
VM 4	<p>Anlage temporärer Amphibienschutzzäune in der Stöbberniederung Durch die beidseitige Errichtung von temporären Amphibienschutzzäunen im Niederungsbereich des Stöbber, jeweils auf ca. 350 lfd.m beidseitig außerhalb des Baukorridors und in Aufrechterhaltung über die gesamte Bauphase, soll das Einwandern der hier vorkommenden Amphibien in den Baustellenbereich und damit die Verletzung oder Tötung von Amphibien vermieden werden. Diese Maßnahme wirkt sich gleichermaßen positiv auch auf alle anderen bodengebunden lebenden Kleintiere aus.</p>	
E2	<p>Anlage von Amphibienleiteinrichtungen Beidseitig der B 167 ist für den Abschnitt zwischen Stöbber und dem Stöbbergraben die Errichtung von durchgehenden Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen. Diese müssen zusätzlich noch in südlicher bzw. nördlicher Richtung jeweils ca. 30 m weitergeführt werden. Gute Querungsmöglichkeiten bestehen nach Fertigstellung der Brücken über die neuen, beidseitig errichteten Trockenbermen an beiden neuen Brückenbauwerken des Abschnittes, auf eine sorgfältige Anbindung der Leiteinrichtungen an die Brückenbauwerke ist bei der Ausführung entsprechend zu achten. Eine abschnittsweise Kombination mit dem geplanten Otter-/ Biberschutzzaun (E3) ist grundsätzlich möglich.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Beeinflussung (randlich) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen.</p>		
<p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. 		
<p>Die Habitate werden in der jetzigen Form erhalten, insb. die Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht berührt. Betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen durch den Betrieb auf dem Radweg sind kaum zu erwarten, da die Art im Bereich der Teiche Altfriedland nachgewiesen wurde, Abwanderungen einzelner Individuen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Auch mit Umsetzung der Maßnahmen VM 4 und E2 zur Anlage von temporären und stationären Amphibienleiteinrichtung in der Stöbberniederung sind hier bau- und betriebsbedingt keine Tötungen oder Verletzungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Art verschlechtern.</p>		

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind weitgehend auszuschließen da vor allem die Migrationsräume dieser Art außerhalb der Trasse des Radweges liegen, Abwanderungen einzelner Individuen können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken müssen daher vermieden werden.

VM 2 - Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung/ Bauvorbereitung auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02..

VM 10 - Anlage temporärer Amphibienschutzzäune in der Stöbberniederung (bauzeitlich)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch den Eingriff nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt.

Der günstige Erhaltungszustand wird durch die Maßnahmen VM 2, VM 4 und E2 im räumlich-funktionalen Umfeld sichergestellt. Diese Maßnahmen umfassen den Schutz vor baubedingten Störungen und die dauerhafte Sicherung der Austauschbeziehungen bzw. die Verbesserung der gefahrlosen Querung der Bundesstraße B167 und damit auch des Radweges.

Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, sind grundsätzlich nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. Mit Abs. 5 BNatSchG

sind zutreffend (Für eine Ausnahme ist die Darlegung der Gründe erforderlich)

- sind nicht zutreffend (Ende der artenschutzrechtlichen Prüfung)

Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)		
Schutzstatus	• Anhang IV FFH Richtlinie	Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 VSR
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg		
<p>Der Lebensraum des kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abtragungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p>Vorkommen nachgewiesen</p> <p style="text-align: right;">• potenziell möglich</p> <p>ohne Nachweise, potenzielles Vorkommen in den Erlenbruchwäldern des Fließgewässersystems des Stöbbers (auch angrenzende Habitate)</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß LBP ausgewiesen • gemäß FFH-VP vorgesehen <p>im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p>		
VM 2	<p>Bauzeitenbeschränkung für Bauaufreimung/ Bauvorbereitung</p> <p>Für sämtliche Arbeiten der Bauvorbereitung und Bauaufreimung (Entfernen von Gehölzen und sonstiger Vegetation, Abtrag von Boden und Herstellen des Planums) gilt eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02..</p>	
VM 4	<p>Anlage temporärer Amphibienschutzzäune in der Stöbberniederung</p> <p>Durch die beidseitige Errichtung von temporären Amphibienschutzzäunen im Niederungsbereich des Stöbber, jeweils auf ca. 350 lfd.m beidseitig außerhalb des Baukorridors und in Aufrechterhaltung über die gesamte Bauphase, soll das Einwandern der hier vorkommenden Amphibien in den Baustellenbereich und damit die Verletzung oder Tötung von Amphibien vermieden werden. Diese Maßnahme wirkt sich gleichermaßen positiv auch auf alle anderen bodengebunden lebenden Kleintiere aus.</p>	
E2	<p>Anlage von Amphibienleiteinrichtungen</p> <p>Beidseitig der B 167 ist für den Abschnitt zwischen Stöbber und dem Stöbbergraben die Errichtung von durchgehenden Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen. Diese müssen zusätzlich noch in südlicher bzw. nördlicher Richtung jeweils ca. 30 m weitergeführt werden. Gute Querungsmöglichkeiten bestehen nach Fertigstellung der Brücken über die neuen, beidseitig errichteten Trockenbermen an beiden neuen Brückenbauwerken des Abschnittes, auf eine sorgfältige Anbindung der Leiteinrichtungen an die Brückenbauwerke ist bei der Ausführung entsprechend zu achten.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Beeinflussung (randlich) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch bau- und betriebsbedingte Kollisionen.</p>		
<p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (bau-/ betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (bau-/ betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. 		
<p>Die Habitate werden in der jetzigen Form erhalten, insb. die Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht berührt. Betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen durch den Betrieb auf dem Radweg sind kaum zu erwarten, da die Art im Bereich der Teiche Altfriedland nachgewiesen wurde, Abwanderungen einzelner Individuen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Mit Umsetzung der Maßnahmen VM 2 und VM 4 zur Bauzeitenbeschränkung und der Anlage temporärer Amphibienleiteinrichtung sowie E2 zur Anlage von stationären Amphibienleiteinrichtung in der Stöbberniederung sind hier bau- und betriebsbedingt keine Tötungen oder Verletzungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Art verschlechtern.</p>		

Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind weitgehend auszuschließen, da vor allem die Migrationsräume dieser Art außerhalb der Trasse des Radweges liegen, Abwanderungen einzelner Individuen können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken müssen daher vermieden werden.

VM 2 - Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung/ Bauvorbereitung auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02..

VM 10 - Anlage temporärer Amphibienschutzzäune in der Stöbberniederung (bauzeitlich)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch den Eingriff nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt.

Der günstige Erhaltungszustand wird durch die Maßnahmen VM 2, VM 4 und E2 im räumlich-funktionalen Umfeld sichergestellt. Diese Maßnahmen umfassen den Schutz vor baubedingten Störungen und die dauerhafte Sicherung der Austauschbeziehungen bzw. die Verbesserung der gefahrlosen Querung der Bundesstraße B167 und damit auch des Radweges.

Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, sind grundsätzlich nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. Mit Abs. 5 BNatSchG

sind zutreffend (Für eine Ausnahme ist die Darlegung der Gründe erforderlich)

- sind nicht zutreffend (Ende der artenschutzrechtlichen Prüfung)

4.1.2.3 Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Libellen des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet.

Tabelle 5: Libellen mit Angabe zu Schutzstatus/ Gefährdung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Bbg	Vorkommen im Vorhabenbereich/	EHZ, KBR Brandenburg
Aeshna viridis	Grüne Moosjungfer	--	1	potenzielles Vorkommen der Art, Gebiet der Stöbberniederung/ Altfriedländer Teiche	U2
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	--	1	potenzielles Vorkommen der Art, Gebiet der Stöbberniederung/ Altfriedländer Teiche	U1
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	G	1	potenzielles Vorkommen der Art, Gebiet der Stöbberniederung/ Altfriedländer Teiche	EV

Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden nachfolgend in Formblättern zusammengefasst als Artengruppe beschrieben sowie die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Artengruppe Libellen (Odonata)		
Schutzstatus	• Anhang IV FFH Richtlinie	Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 VSR
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg		
<p>Ein Nachweis von Libellen wurde nicht geführt. Die Libellenarten, die potenziell im Plangebiet vorkommen können, sind in der Relevanzprüfung dargestellt. Es sind vor allem Arten, die insb. auf die spezifischen Gewässerstrukturen der Stöbberniederung und der angrenzenden Teiche und Gräben um Altfriedland angewiesen sind. Den schlechtesten Erhaltungszustand der drei potenziell möglichen weist die grüne Moosjungfer auf.</p> <p>Fortpflanzungsstätten der benannten Arten werden durch das Vorhaben jedoch nicht berührt. Aufgrund der vielfältigen Strukturen und der damit verbundenen Insektenvielfalt im Gebiet ist eine (teilweise) Nutzung der Vorhabenflächen als Jagdgebiet möglich. Denn Jagdflüge der Libellen sind nicht auf die Gewässer beschränkt, sie finden auch auf Wiesen, Waldlichtungen oder anderen freien Flächen statt.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p>Vorkommen nachgewiesen</p> <p>ohne Nachweise,</p> <p>potenzielles Vorkommen in den spez. Gewässerstrukturen des Stöbbers sowie den angrenzenden Teichen und Gräben um Altfriedland</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß LBP ausgewiesen • gemäß FFH-VP vorgesehen <p>im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p>		
VM 2	<p>Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung/ Bauvorbereitung</p> <p>Für sämtliche Arbeiten der Bauvorbereitung und Baufeldfreimachung (Entfernen von Gehölzen und sonstiger Vegetation, Abtrag von Boden und Herstellen des Planums) gilt eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02..</p>	
VM 6	<p>Vermeidung von baubedingten Stoffeinträgen in die Fließgewässer</p> <p>Abbruch-, Gründungs-, Betonierungsarbeiten sowie sämtliche Belags- und Anstricharbeiten sind nur unter geeigneten Vorkehrungen zum Schutz vor Stoffeinträgen in die Fließgewässer zulässig. Dazu müssen bautechnischen Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind Stoffeinträge wirkungsvoll zu vermeiden.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Beeinflussung (randlich) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch bau- und betriebsbedingte Kollisionen.</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (bau-/ betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (bau-/ betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. 		
<p>Die Habitate werden in der jetzigen Form erhalten, insb. die Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen durch den Betrieb auf dem Radweg sind kaum zu erwarten.</p> <p>Mit Umsetzung der Maßnahme VM 2 zur Bauzeitenbeschränkung und der Maßnahme VM 6 sind hier bau- und betriebsbedingt keine Tötungen oder Verletzungen zu erwarten, die den regionalen Erhaltungszustand der Arten verschlechtern.</p>		

Artengruppe Libellen (Odonata)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen sind weitgehend auszuschließen. Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken müssen daher vermieden werden.

VM 2 - Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung/ Bauvorbereitung auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02..

VM 6 - Vermeidung von baubedingten Stoffeinträgen in die Fließgewässer

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch den Eingriff nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt.

Der günstige Erhaltungszustand wird durch die Maßnahmen VM 2 und VM 6 im räumlich-funktionalen Umfeld sichergestellt. Diese Maßnahmen umfassen den Schutz insb. vor baubedingten Störungen. Betriebs- und anlagebedingte Störungen werden ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, sind damit grundsätzlich nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. Mit Abs. 5 BNatSchG

sind zutreffend (Für eine Ausnahme ist die Darlegung der Gründe erforderlich)

- sind nicht zutreffend (Ende der artenschutzrechtlichen Prüfung)

4.1.2.4 Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Weichtiere des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet.

Tabelle 6: Weichtiere mit Angabe zu Schutzstatus/ Gefährdung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Bbg	Vorkommen im Vorhabenbereich/	EHZ, KBR Brandenburg
Unio crassus	Kleine Flussmuschel	1	1	potenzielles Vorkommen der Art	U2

Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden nachfolgend in Formblättern zusammengefasst als Artengruppe beschrieben sowie die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

<i>Kleine Flussmuschel (Unio crassus)</i>		
Schutzstatus	• Anhang IV FFH Richtlinie	Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 VSR
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg		
<p>Der nächste bekannte Lebendnachweis der Art befindet sich gewässeraufwärts. Weitere Hinweise mit derzeit ungeklärtem Status finden sich auch unterhalb der B 167. Somit wären Vorkommen dieser Art im Bereich der Brücken zumindest potenziell möglich. Erhebungen zum Nachweis zur kleinen Flussmuschel wurde nicht durchgeführt.</p> <p>Die Bachmuschel lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen, deren Untergrund gut mit Sauerstoff versorgt ist. Die aktuellen Hauptvorkommen in Deutschland liegen in Süddeutschland und im westlichen Teil Nordostdeutschlands. Brücken und die Unterwasser von Wehren sind wegen ihrer besonderen hydrologischen Situation (i.d.R. größere Strömung und keine maschinelle Unterhaltung der Gewässersohle) oftmals Rückzugsräume dieser Art.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p>Vorkommen nachgewiesen</p> <p style="text-align: right;">• potenziell möglich</p> <p>ohne Nachweise, potenzielles Vorkommen in den spezifischen Gewässerstrukturen des Stöbbers</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß LBP ausgewiesen • gemäß FFH-VP vorgesehen <p style="padding-left: 20px;">im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p>		
VM 6	<p>Vermeidung von baubedingten Stoffeinträgen in die Fließgewässer</p> <p>Abbruch-, Gründungs-, Betonierungsarbeiten sowie sämtliche Belags- und Anstricharbeiten sind nur unter geeigneten Vorkehrungen zum Schutz vor Stoffeinträgen in die Fließgewässer zulässig. Dazu müssen bautechnischen Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind Stoffeinträge wirkungsvoll zu vermeiden.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Beeinflussung (randlich) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch bau- und betriebsbedingte Kollisionen.</p> <p style="padding-left: 20px;">Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (bau-/ betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (bau-/ betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <p>Die Habitate werden in der jetzigen Form erhalten, insb. die Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben im Grunde nicht berührt. Betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen durch den Betrieb auf dem Radweg sind kaum zu erwarten. Auch baubedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen zu erwarten, da die Gewässersohle der Fließgewässer im Zuge der Bauarbeiten nicht wesentlich.</p>		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen sind weitgehend auszuschließen. Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken müssen daher vermieden werden.</p>		
VM 6	- Vermeidung von baubedingten Stoffeinträgen in die Fließgewässer	

Kleine Flussmuschel (Unio crassus)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch den Eingriff nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt.

Der günstige Erhaltungszustand wird durch die Maßnahme VM 6 im räumlich-funktionalen Umfeld sichergestellt. Diese Maßnahmen umfassen den Schutz insb. vor baubedingten Beeinträchtigungen des Fließgewässers durch Stoffeinträge. Betriebs- und anlagebedingte Störungen werden ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, sind damit grundsätzlich nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. Mit Abs. 5 BNatSchG

sind zutreffend (Für eine Ausnahme ist die Darlegung der Gründe erforderlich)

- sind nicht zutreffend (Ende der artenschutzrechtlichen Prüfung)

4.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Gemäß den Bestimmungen des § 44 BNatSchG Abs. 1 sind auch die in Europa wildlebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Die im nachfolgenden Bewertungsteil verwendeten Daten stellen das Ergebnis der dazu durchgeführten Erhebungen aus 2009 dar. Insgesamt wurden dabei im Trassenbereich des Vorhabens 23 Vogelarten erfasst. Die Bestandserfassungen orientierten sich u.a. an den Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005).

In der nachfolgenden Tabelle werden im Ergebnis der durchgeführten Brutvogelkartierung alle im Untersuchungsraum in diesem Zeitraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgelistet und analog der Vorgehensweise bei den europarechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie der Relevanzprüfung unterzogen.

Tabelle 7: Übersicht der im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten 2009 und Relevanzprüfung (Abschichtung)

Artname	wissenschaftl. Name	RL D	RL Bbg	nistöko log. Typ	Artenschutzrechtlich vertiefende Betrachtung			
					erfolgt	erfolgt nicht da		
						euryöke Art	kein Revierverlust	keine Wirkbetroffenheit
Amsel	<i>Turdus merula</i>	--	--	Gb		x	x	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	--	G		x	x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	--	--	Hö		x	x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	--	--	Ba		x	x	
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	--	--	Hö		x	x	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	--	--	Ba/Gb		x	x	
Elster	<i>Pica pica</i>	--	--	Ba		x	x	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	--	--	Bo		x	x	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	--	--	Gb		x	x	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	--	V	Ba		x	x	x
Graugans	<i>Anser anser</i>	--	--	Bo			x	x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	--	--	Ba/ Kol	x		(x)	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	--	--	Ba		x	x	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	--	--	Hö		x	x	
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	--	Hö	x		(x)	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	--	--	Hö		x	x	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	--	--	Ba		x	x	x
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	--	--	Ba/ Kol			x	x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	--	--	Ba		x	x	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	--	--	Ba			x	x
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	--	--	Bo			x	x
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	--	--	Gb			x	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	--	--	Bo		x	x	

Ba bevorzugt auf höheren Bäumen brütend Bo bevorzugt auf dem Boden brütend Bs Brutschmarotzer G bevorzugt an bzw. in Gebäuden brütend Gb bevorzugt im Gebüsch brütend RL BB Rote Liste Brandenburg RL D Rote Liste Deutschland (1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, 3- gefährdet, R- Arten mit geografischer Restriktion, V- Art der Vorwarnliste)	Hö bevorzugt in Baumhöhlen brütend Sb bevorzugt im Schilfröhricht brütend Kol- Koloniebrüter (x) bedingt gegeben
--	---

Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich überwiegend um euryöke Arten, die gegenüber lebenswichtigen Umweltfaktoren einen hohen Toleranzbereich aufweisen und damit gegenüber dem Vorhaben wenig empfindlich sind. Es findet bei keiner der festgestellten Arten ein durch das Bauvorhaben verursachter Revierverschleiss statt. Eine Wirkungsbetroffenheit ist grundsätzlich bei den Arten auszuschließen, die außerhalb des eigentlichen Wirkraumes der Vorhabens zu beobachten waren, wie Girlitz und Stieglitz (Ackerbrachen und Randbereiche bei Neuhardenberg), Stockente, Graugans, Kormoran und Kolkrabe (Altfriedländer Teiche).

In die artenschutzrechtlich vertiefende Einzelbetrachtung einzubeziehen sind der Graureiher, dessen Brutkolonie im Kiefernforst am Bauende durch das Bauvorhaben randlich berührt wird und der Kleinspecht, dessen relativ hohen Lebensraumsprüche und sein ausschließliches Vorkommen im nahen Stöbberbereich für die Einzelbetrachtung ausschlaggebend waren.

Tabelle 8: Vogelarten der Einzelbetrachtung mit Angabe zu Schutzstatus/ Gefährdung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Bbg	Vorkommen im Vorhabensbereich/	EHZ KBR Brandenburg
Graureiher	Ardea cinerea	--	--	Kolonie, westl. der B 167 im Kiefernforst a. Bauende	-
Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	--	Bruch und Auwaldbereiche der Stöbberniederung	-

Für alle anderen Arten erfolgt eine gruppenweise Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Die Einteilung der Brutvogelarten in nistökologische Gilden lehnt sich weitgehend an die „Liste des LUA der europäischen Vogelarten (Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten)“. Es wird unterschieden zwischen Höhlen- und Halbhöhlenbrütern, Freibrütern (Baum- und Gebüschbrüter), Bodenbrüter und am bzw. auf dem Gewässer brütende Arten.

Die Gesamtliste der in Brandenburg heimischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dem ASB zusätzlich als Anlage beigefügt.

Auf den nachfolgenden Seiten werden in den entsprechenden Tabellenformblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Vorhabensbereich vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, deren vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung im Ergebnis der Relevanzprüfung erforderlich ist, für alle anderen Arten erfolgt die gruppenweise Prüfung der Verbotstatbestände.

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		
Schutzstatus	Anhang IV FFH Richtlinie	• Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 VSR
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg		
<p>Der Graureiher ist in Eurasien die am weitesten verbreitete Reiherart. In unseren Breiten ist der Graureiher als Jahresvogel zu beobachten. Graureiher sind Lebensraumgeneralisten, ihre Ansprüche an ihren Lebensraum sind relativ gering. Sie benötigen eine Nähe zu Gewässern mit Flachwasserzonen, verhältnismäßig große Beute und vier bis fünf Monate, in denen die Gewässer nicht zufrieren, also Verhältnisse, wie sie im Bereich der Altfriedländer Teiche gegeben sind. Er ist ein Koloniebrüter, das Nest ist meist ein großer, nicht sehr stabiler Bau aus Reisig in Baumwipfeln, meist hoch auf Laub- oder Nadelbäumen. Es erfolgt eine Jahresbrut von März bis Juni, Das Gelege besteht aus vier bis fünf Eiern, die Brutdauer beträgt zwischen 25 und 26 Tagen. Der Graureiher ist flächendeckend in Brandenburg vorkommend, eine mögliche Gefährdung besteht im Verlust der Brutplätze durch Rodungen/ Flächenentzug.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen nachgewiesen potenziell möglich <p>Brutplatznachweis (Kolonie) im nordwestlichen Randbereich des Vorhabens in dem hier vorhandenen Kiefernforst.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß LBP/GOP ausgewiesen • gemäß FFH-VP vorgesehen • im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <p>VM 2 Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung/ Bauvorbereitung Für sämtliche Arbeiten der Bauvorbereitung und Baufeldfreimachung (Entfernen von Gehölzen und sonstiger Vegetation, Abtrag von Boden und Herstellen des Planums) gilt eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02..</p>		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <p>Bruten innerhalb des Baufeldes können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Daher ist zum Schutz der Tiere eine entsprechende Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung erforderlich.</p> <p>Eine baubedingte Zerstörung von Brutstätten sowie die Tötung insb. von Jungvögeln kann damit vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen können ausgeschlossen werden.</p>		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Baubedingte Störungen in geringem Umfang sind nicht auszuschließen. Aufgrund der durch den Verkehr auf der B 167 verursachten Vorbelastungen/ Störungen wird jedoch erwartet, dass die baubedingten Beeinträchtigungen zur Errichtung des Radweges sich kaum negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken werden.</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Radweg werden weitgehend ausgeschlossen. Auch die Nahrungshabitate bleiben vollständig erhalten bzw. werden nicht gestört.</p>		

Graureiher (Ardea cinerea)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Zerstörung von Nestern/ Gelegen kann grundsätzlich durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden baubedingt durch den Eingriff randlich beeinträchtigt. Eine Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Der günstige Erhaltungszustand wird somit durch die Maßnahme VM 2 im räumlich-funktionalen Umfeld sichergestellt. Diese Maßnahme umfasst den Schutz vor Zerstörung von Nestern/ Gelegen in der bauvorbereitenden Phase.

Weitere Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. Mit Abs. 5 BNatSchG

sind zutreffend (Für eine Ausnahme ist die Darlegung der Gründe erforderlich)

- sind nicht zutreffend (Ende der artenschutzrechtlichen Prüfung)

<i>Kleinspecht (Dendrocopos minor)</i>		
Schutzstatus	Anhang IV FFH Richtlinie	• Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 VSR
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg		
<p>Der Kleinspecht ist neben dem Girlitz (RL BB V) noch die einzige der hier erfassten Vogelarten, die gegenwärtig einen Gefährdungsstatus (RL BB V) besitzt. Er stellt relativ hohe Ansprüche an seinen Lebensraum. Dabei bevorzugt er Waldgebiete und Gehölze mit einem guten Bestand an alten, grobborkigen Laubbäumen. Weichholzarten wie Pappeln, Weiden und Erlen sind wichtig, ebenso ein hoher Anteil an stehendem Totholz und Bäumen in ihrer Zerfallsphase. Weiterhin sind einige hohe, isoliert stehende Laubbäume wichtige Requisiten eines guten Kleinspechthabitats. Solche Biotope findet die Art am ehesten in Auwaldgebieten, in Erlenbrüchen oder feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern. Jahresvogel, 1 Jahresbrut April bis Juni in Nisthöhle oft an krankem oder totem stehenden Holz. Der Kleinspecht ist in Niederungsbereichen mit hohem Au- und Bruchwaldanteil in Brandenburg zwar weit verbreitet. Gefährdungen bestehen aber im Verlust der spezifischen Habitatstrukturen.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen nachgewiesen potenziell möglich <p>Nachweis im Niederungsbereich des Stöbbers</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß LBP/GOP ausgewiesen gemäß FFH-VP vorgesehen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <p>VM 2 Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung/ Bauvorbereitung Für sämtliche Arbeiten der Bauvorbereitung und Baufeldfreimachung (Entfernen von Gehölzen und sonstiger Vegetation, Abtrag von Boden und Herstellen des Planums) gilt eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02..</p>		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. • Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <p>Bruten innerhalb des Baufeldes (Randbereiche des Bruchwaldes) können grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher ist zum Schutz der Tiere eine entsprechende Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung (insb. Wald-Rodung) erforderlich. Eine baubedingte Zerstörung von Brutstätten sowie die Tötung insb. von Jungvögeln kann damit vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen können ausgeschlossen werden.</p>		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p>Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Baubedingte Störungen in geringem Umfang sind nicht auszuschließen. Aufgrund der durch den Verkehr auf der B 167 verursachten Vorbelastungen/ Störungen wird jedoch erwartet, dass die baubedingten Beeinträchtigungen zur Errichtung des Radweges sich kaum negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken werden.</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Radweg werden weitgehend ausgeschlossen. Auch die Nahrungshabitate bleiben vollständig erhalten bzw. werden nicht gestört.</p>		

Kleinspecht (Dendrocopos minor)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Zerstörung von Nestern/ Gelegen kann grundsätzlich durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden baubedingt durch den Eingriff geringfügig randlich beeinträchtigt.

Der günstige Erhaltungszustand wird durch die Maßnahme VM 2 im räumlich-funktionalen Umfeld sichergestellt. Diese Maßnahme umfasst den Schutz vor Zerstörung von Nestern/ Gelegen in der bauvorbereitenden Phase.

Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind jedoch nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. Mit Abs. 5 BNatSchG

sind zutreffend (Für eine Ausnahme ist die Darlegung der Gründe erforderlich)

- sind nicht zutreffend (Ende der artenschutzrechtlichen Prüfung)

Artengruppe: Höhlen- und Halbhöhlenbrüter <i>Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise</i> (Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL)		
Schutzstatus	Anhang IV FFH Richtlinie	● Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 VSR
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg		
<p>Blaumeise, Buntspecht, Kleiber und Kohlmeise kommen bei Vorhandensein von Brutmöglichkeiten in nahezu allen Gehölzbiotopen von Wäldern, Parkanlagen auch bis hinein in den Siedlungsbereich vor. Die Bachstelze, hier als Vertreter der Gebäudebrüter und typische Kulturfolger, hat ihre Vorkommenschwerpunkte im Siedlungs(rand)bereich. Genutzt werden Mauerspalt und Nischen an Außenfassaden und an Dächern sowie Innenräume, die von außen erreichbar sind. Die erfassten Arten sind in Brandenburg weit verbreitet und häufig. Ihr Erhaltungszustand kann insgesamt als gut eingeschätzt werden.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<ul style="list-style-type: none"> ● Vorkommen nachgewiesen potenziell möglich <p>Siedlungsrand Altfriedland, Bereich der Stöbber-Niederung, Erlenbruchwald/ naturnahe Laubwaldbestände.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> ● gemäß LBP/GOP ausgewiesen gemäß FFH-VP vorgesehen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln 		
VM 2	<p>Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung/ Bauvorbereitung Für sämtliche Arbeiten der Bauvorbereitung und Baufeldfreimachung (Entfernen von Gehölzen und sonstiger Vegetation, Abtrag von Boden und Herstellen des Planums) gilt eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02..</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen.</p> <p style="padding-left: 20px;">Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <p>Bruten innerhalb des Baufeldes können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Daher ist zum Schutz der Tiere eine entsprechende Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung erforderlich. Eine baubedingte Zerstörung von Brutstätten und damit verbunden die Tötung insb. von Jungvögeln kann damit vermieden werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Wirkungen akustischer und optischer Störungen infolge der nachfolgenden Bautätigkeit ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu rechnen. Betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen durch den Betrieb auf dem neuen Radweg können ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden.</p>		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Baubedingte Störungen in geringem Umfang sind nicht auszuschließen. Aufgrund der durch den Verkehr auf der B 167 verursachten Vorbelastungen/ Störungen wird jedoch erwartet, dass die baubedingten Beeinträchtigungen zur Errichtung des Radweges sich kaum negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Radweg werden weitgehend ausgeschlossen. Auch die Nahrungshabitate bleiben vollständig erhalten bzw. werden nicht gestört.</p>		

Artengruppe: Höhlen- und Halbhöhlenbrüter*Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise***(Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL)****Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Zerstörung von Nestern/ Gelegen kann grundsätzlich durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der benannten Arten werden baubedingt durch den Eingriff randlich beeinträchtigt, jedoch finden jedoch keine erheblichen Störungen von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern statt.

Der günstige Erhaltungszustand der Artengruppe der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter kann durch die Maßnahme VM 2 im räumlich-funktionalen Umfeld grundsätzlich sichergestellt werden. Diese Maßnahme umfasst den Schutz vor Zerstörung von Nestern/ Gelegen bzw. Höhlen- und Halbhöhlen für die bauvorbereitende Phase.

Ein ggf. verursachter Verlust einer Bruthöhle im zulässigen Zeitraum der Baufeldfreimachung (1.10. bis 28.02.) wäre insb. bei Arten, wie z.B. der Blaumeise, die jährlich wieder die gleiche Bruthöhle aufsuchen, erst einmal problematisch zu betrachten. Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Wald ist jedoch nur in sehr geringem Umfang Stammholz betroffen, überwiegend werden baumfreie Saumbereiche der tangierten Waldstrukturen beansprucht. Zudem ist aufgrund der hohen Gebietsvielfalt bzw. –qualität der angrenzenden Gehölz- und Waldbereiche mit einem hohem Potenzial an geeigneten Höhlungen und Nischen im Altbaumbestand davon auszugehen, dass die im Einzelfall ggf. betroffenen Tiere auf diese Brutstätten ausweichen werden, denn z.B. im Falle eines Windwurfs des Brutbaumes würden die Tiere auch auf geeignete Brutstätten im Nachbarbereich ausweichen.

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Artengruppe der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter führen, nicht zu erwarten. Die Habitate bleiben weitgehend erhalten, auch stehen im direkten Umfeld gleichartige und gleichwertige Strukturen als Ausweichräume zur Verfügung.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. Mit Abs. 5 BNatSchG

sind zutreffend (Für eine Ausnahme ist die Darlegung der Gründe erforderlich)

- sind nicht zutreffend (Ende der artenschutzrechtlichen Prüfung)

<p>Artengruppe: Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter, u.a.) <i>Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Kolkrabe, Kormoran, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig</i> (Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL)</p>		
Schutzstatus	Anhang IV FFH Richtlinie	• Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 VSR
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg		
<p>Die Gruppe vereint regional weit verbreitete und vielerorts häufige Baum- und Gebüschbrüter, die mit Ausnahme des Girlitz (RL BB V) gegenwärtig keinen Gefährdungsstatus besitzen. Häufigste Art innerhalb dieser Gilde im Vorhabenbereich sind die Gartengrasmücke und die Amsel. Zu den typischen Baumbrütern sind Buchfink, Elster, Ringeltaube Stieglitz und Ringeltaube zu zählen. Der Kormoran wurde nur als Nahrungsgast an den Fischteichen beobachtet, seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht bekannt bzw. liegen diese außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Die benannten Arten gehören überwiegend zu den häufigen und weit verbreiteten Arten innerhalb Brandenburgs mit langfristig stabilen Beständen (RYS LAVY & MÄDLOW 2009).</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
• Vorkommen nachgewiesen		potenziell möglich
Gesamter Vorhabenbereich und angrenzend: Siedlungsrand Altfriedland, Bereich der Stöbber-Niederung, Erlenbruchwald/ naturnahe Laubwaldbestände, Bereich ehemalige Kasernengelände, Ackerbrache, naturfernere Waldbestände		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
• gemäß LBP/GOP ausgewiesen		
gemäß FFH-VP vorgesehen		
im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln		
VM 2	Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung/ Bauvorbereitung	
	Für sämtliche Arbeiten der Bauvorbereitung und Baufeldfreimachung (Entfernen von Gehölzen und sonstiger Vegetation, Abtrag von Boden und Herstellen des Planums) gilt eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02..	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.		
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen.		
	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.	
•	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Bruten innerhalb des Baufeldes können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Daher ist zum Schutz der Tiere eine entsprechende Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung erforderlich.		
Eine baubedingte Zerstörung von Brutstätten sowie die Tötung insb. von Jungvögeln kann damit vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen können ausgeschlossen werden.		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.		
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
•	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingte Störungen in geringem Umfang sind nicht auszuschließen. Aufgrund der durch den Verkehr auf der B 167 verursachten Vorbelastungen/ Störungen wird jedoch erwartet, dass die baubedingten Beeinträchtigungen zur Errichtung des Radweges sich kaum negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken werden. Auch die Nahrungshabitate bleiben erhalten bzw. ungestört.		

Artengruppe: Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter, u.a.)

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Kolkrabe, Kormoran, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig
(Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Zerstörung von Nestern/ Gelegen kann grundsätzlich nur durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der benannten Arten werden im nachfolgenden Baubetrieb nur randlich beeinträchtigt. Die Störungen erreichen hier die Reviere ubiquitärer Arten, die oft in der Nähe des Menschen brüten und störungstolerant sind.

Der günstige Erhaltungszustand wird kann durch die Maßnahme VM 2 im räumlich-funktionalen Umfeld sichergestellt werden. Diese Maßnahme umfasst den Schutz vor Zerstörung von Nestern/ Gelegen in der bauvorbereitenden Phase.

Weitere bau – und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind nicht zu erwarten. Die Habitats bleiben weitgehend erhalten, auch im Umfeld stehen gleichartige und gleichwertige Strukturen als Ausweichräume zur Verfügung.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. Mit Abs. 5 BNatSchG

sind zutreffend (Für eine Ausnahme ist die Darlegung der Gründe erforderlich)

- sind nicht zutreffend (Ende der artenschutzrechtlichen Prüfung)

Artengruppe: Bodenbrüter <i>Fitis, Zilpzalp</i> (Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL)		
Schutzstatus	Anhang IV FFH Richtlinie	● Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 VSR
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg		
Die Gruppe der Bodenbrüter ist im Untersuchungsgebiet durch zwei landesweit sehr häufige Arten vertreten. Häufigste Art im Gebiet ist der Zilpzalp. Die hier betrachteten Bodenbrüter nutzen ihren Nistplatz auch nicht erneut während der kommenden Fortpflanzungsperiode, so dass deren Schutz mit dem Ende der Brutzeit erlischt.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
● Vorkommen nachgewiesen potenziell möglich		
Gesamter Vorhabenbereich und angrenzend: Siedlungsrand Altfriedland, Bereich der Stöbber-Niederung, Erlenbruchwald/ naturnahe Laubwaldbestände, Bereich ehemalige Kasernengelände, Ackerbrache, naturfernere Waldbestände		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
● gemäß LBP/GOP ausgewiesen gemäß FFH-VP vorgesehen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln		
VM 2	Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung/ Bauvorbereitung Für sämtliche Arbeiten der Bauvorbereitung und Baufeldfreimachung (Entfernen von Gehölzen und sonstiger Vegetation, Abtrag von Boden und Herstellen des Planums) gilt eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02..	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.		
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen.		
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.		
● Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
Bruten innerhalb des Baufeldes können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Daher ist zum Schutz der Tiere eine entsprechende Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung erforderlich.		
Eine baubedingte Zerstörung von Brutstätten sowie die Tötung insb. von Jungvögeln kann damit vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen können ausgeschlossen werden.		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.		
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
● Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Baubedingte Störungen in geringem Umfang sind nicht auszuschließen. Aufgrund der durch den Verkehr auf der B 167 verursachten Vorbelastungen/ Störungen wird jedoch erwartet, dass die baubedingten Beeinträchtigungen zur Errichtung des Radweges sich kaum negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken werden.		
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Radweg werden weitgehend ausgeschlossen. Auch die Nahrungshabitate bleiben vollständig erhalten bzw. werden nicht gestört.		

Artengruppe: Bodenbrüter
Fitis, Zilpzalp
(Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Zerstörung von Nestern/ Gelegen kann grundsätzlich durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der benannten Arten werden baubedingt durch den Eingriff randlich beeinträchtigt.

Der günstige Erhaltungszustand wird kann durch die Maßnahme VM 2 im räumlich-funktionalen Umfeld sichergestellt werden. Diese Maßnahme umfasst den Schutz vor Zerstörung von Nestern/ Gelegen in der bauvorbereitenden Phase.

Weitere Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind nicht zu erwarten. Die Habitate bleiben weitgehend erhalten, auch im Umfeld stehen gleichartige und gleichwertige Strukturen zur Verfügung.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. Mit Abs. 5 BNatSchG

sind zutreffend (Für eine Ausnahme ist die Darlegung der Gründe erforderlich)

- sind nicht zutreffend (Ende der artenschutzrechtlichen Prüfung)

Artengruppe: am bzw. auf dem Gewässer brütend <i>Graugans, Stockente</i> (Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL)		
Schutzstatus	Anhang IV FFH Richtlinie	● Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 VSR
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg		
Die Gruppe vereint regional weit verbreitete und vielerorts häufige auf oder am Gewässer brütende Arten, die gegenwärtig keinen Gefährdungsstatus besitzen. Die Lebensraumbereiche der Kleingewässer und Teiche bei Altfriedland werden durch das Vorhaben im Wesentlichen nicht berührt.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
● Vorkommen nachgewiesen potenziell möglich		
Siedlungsrand Altfriedland/ Altfriedländer Teichlandschaft, Bereich der Stöbber-Niederung		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
● gemäß LBP/GOP ausgewiesen gemäß FFH-VP vorgesehen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln		
VM 2	Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung/ Bauvorbereitung Für sämtliche Arbeiten der Bauvorbereitung und Baufeldfreimachung (Entfernen von Gehölzen und sonstiger Vegetation, Abtrag von Boden und Herstellen des Planums) gilt eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.02..	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.		
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen.		
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.		
● Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
Im Lebensraum dieser Arten werden keine baulichen Tätigkeiten durchgeführt. Auch im Hinblick auf die Wirkungen akustischer und optischer Störungen infolge der Bautätigkeit sowie betriebsbedingt besteht Übereinstimmung zu den insgesamt getroffenen Aussagen. Sie erreichen die Reviere ubiquitärer Arten, die oft in der Nähe des Menschen brüten und eher störungstolerant sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population ist nicht zu erwarten.		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.		
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
● Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Da im Lebensbereich dieser Arten keine Bautätigkeiten stattfinden, finden keine erheblichen Störungen von Gewässerbrütern statt.		
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Radweg werden weitgehend ausgeschlossen. Auch die Nahrungshabitate bleiben vollständig erhalten bzw. werden nicht gestört.		

Artengruppe: am bzw. auf dem Gewässer brütend*Graugans, Stockente***(Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL)****Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für die betroffenen Arten wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund nur geringer Störungen bei der Brutplatzwahl gewahrt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der benannten Arten werden baubedingt durch den Eingriff ggf. randlich geringfügig beeinträchtigt.

Durch die Maßnahme VM 2 kann im räumlich-funktionalen Umfeld der günstige Erhaltungszustand sichergestellt werden. Diese Maßnahme umfasst den Schutz vor Zerstörung von Nestern/ Gelegen in der bauvorbereitenden Phase.

Weitere Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind nicht zu erwarten. Die Habitate bleiben weitgehend erhalten, auch im Umfeld stehen gleichartige und gleichwertige Strukturen zur Verfügung.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. Mit Abs. 5 BNatSchG

sind zutreffend (Für eine Ausnahme ist die Darlegung der Gründe erforderlich)

- sind nicht zutreffend (Ende der artenschutzrechtlichen Prüfung)

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Für die vorbereitenden Maßnahmen, die Errichtung und den Betrieb des Radweges sollten grundsätzlich immer grundlegende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung gelten:

1. Zum Schutz vor Verunreinigungen oder Belastungen des Bodens und des Grundwassers im Falle von Unfällen und Havarien sollten geeignete Flächen/ Geräte (Container) vorgehalten werden, in denen eine gefahrlose Sicherung bzw. Beseitigung ausgetretener Stoffe möglich ist.
2. Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Umgang von Schmierstoffen und Ölen stehen, sind grundsätzlich nicht auf dem offenen Gelände vorzunehmen.
3. Das Befahren aller Flächen im Baubereich mit schweren Baumaschinen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um Gefährdungen von (auch potenziell) vorkommenden und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten zu mindern bzw. zu vermeiden sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen vorzusehen.

Diese Maßnahmen sind bereits im Zuge der LBP Erarbeitung parallel unter Berücksichtigung der Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt worden.

5.1.1 Bauzeitenregelung (VM 2)

Insb. zum Schutz von boden- und gebäudebrütenden Vogelarten und von wandernden Amphibien sind sämtliche bauvorbereitende Maßnahmen (Abrissmaßnahmen, Baufeldfreimachung, Bodenmodellierung, Baustelleneinrichtung usw.) grundsätzlich auf einen Zeitraum außerhalb des Brutzeitraums (1.10. bis 28.02.) zu beschränken. Dies schließt auch die für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Beseitigung/ Rodung von Gehölzen (Bäume/ Sträucher) ein.

Mit dieser Regelung können die baubedingte Zerstörung von Nestern und Gelegen, die Störung des Brutgeschehens und die Verletzung oder Tötung von Individuen, insb. von Jungtieren vermieden werden.

5.1.2 Nachtbauverbot (VM 3)

Zur Vermeidung von Störungen der maßgeblich zu berücksichtigenden, überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten, soll im Niederungsbereich des Stöbbers (Bereich der gequerten Gewässer Stöbber und Stöbbergraben) ein generelles Nachtbauverbot von 20.00 bis 6.00 Uhr zur Anwendung gelangen. Auch eine Ausleuchtung der Baustelle soll in dem Niederungsbereich grundsätzlich unterbleiben.

Störungen aller dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten werden damit vermieden.

5.1.3 Anlage temporärer Amphibienschutzzäune (VM 4)

Aufgrund der Tatsache, dass sich auf beiden Seiten der B 167 Teillebensräume (Laichgewässer, Sommerlebensraum, Winterlebensraum) der hier lebenden Amphibien befinden und vor allem beim Moorfrosch eine ganzjährige Bewegung der Tiere in und zwischen diesen Bereichen stattfindet, soll der gesamte im Niederungsbereich befindliche Streckenabschnitt (Bereich beider Brückenbauwerke und der im Niederungsbereich liegende Teil der Umfahrung) für die Bauphase mit temporären

Amphibienschutzzäunen gesichert werden. Dieser muss beidseitig der Trasse mindestens immer über die aktive Zeit der Amphibien (März bis Oktober) vorgehalten werden. An den Enden sowie im Bereich der Gewässerquerungen sind die Schutzzäune so auszubilden, dass insb. an und in den Gewässerläufen entlang wandernde Tiere mit erfasst werden. Denn aufgrund der vorhandenen Strömung besteht auch die Gefahr, dass die Tiere über die Gewässer mit in den Baustellenbereich einwandern.

Ein Auffangen der Tiere im Bereich des Schutzzaunes und das Verbringen in andere Teillebensräume kann grundsätzlich entfallen, da auf beiden Seiten der B 167 sämtliche Teillebensräume der hier vorkommenden Amphibien vorhanden sind. Zur Sicherung der Funktion dieser Zäune bedarf es der regelmäßigen Kontrolle und Instandhaltung über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme, ggf. sind während der Bauphase Änderungen oder Anpassungen notwendig, worüber dann bei Erfordernis entschieden werden muss.

Mit dieser Maßnahme kann das Einwandern von Amphibien in die Baustellenbereiche und damit die Tötung oder Verletzung von Individuen sowie Störungen der Reproduktion weitgehend vermieden werden.

5.1.4 Vermeidung von Stoffeinträgen in die Fließgewässer (VM 6)

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten im Bereich der zu ersetzenden Brücken- und der anzupassenden Querungsbauwerke besteht insb. durch Abbrucharbeiten, Gründungs-, Beton- und sonstige Oberflächen-/ Anstricharbeiten die Gefahr von Stoffeinträgen in die gequerten Fließgewässer.

Daher sind bautechnische Vorkehrungen zu treffen, die in geeigneter Weise Stoffeinträge vermeiden können, um auch die hier lebenden Tierarten und ihre Lebensräume vor Beeinträchtigungen zu schützen.

5.1.5 Ottergerechte Gestaltung der Brückenbauwerke (VM 8)

Bei der Planung der Brückenbauwerke über den Stöbber und den Stöbbergraben wurden bereits die Regelungen des Fischottererlasses des Landes Brandenburg (2002) entsprechend berücksichtigt. Diese sichern, dass mit Abschluss der Bauarbeiten die spezifische faunistische Durchlässigkeit für den Fischotter gegeben ist.

Neben der Vermeidung von Störungen der gewässerbezogenen Wanderkorridore durch die neuen baulichen Anlagen werden insb. bei der Brücke über den Stöbbergraben bestehende Beeinträchtigungen aufgehoben. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass bislang an den Bauwerken keine ottergerechte Gestaltung vorhanden war, insb. im Bereich des Stöbbergrabens fehlten Bermen vollständig und die lichte Höhe war so gering, dass der Fischotter hier wahrscheinlich sogar das Fließgewässer verließ und direkt die Straße gequert hat.

Mit dem Neubau wird vor allem in diesem Bereich erst eine ottergerechte Gestaltung möglich. Bei der Brücke über den Stöbber wird die lichte Breite vergrößert und durch den Abbruch der alten Fundamente breite seitliche Trockenbermen geschaffen. Mit dieser neuen Gestaltung werden somit auch bestehende Trennwirkungen, verursacht durch die Anlage und Betrieb der B 167, aufgehoben bzw. gemindert.

5.1.6 Vermeidung von Störungen potenzieller Fledermausquartiere (VM 9)

Bei der vorgenommenen Kontrolle des zu fallenden Straßenbaumbestandes wurden keine Fledermausquartiere festgestellt. Auch im Bereich der abzureißenden Scheune konnte keine Besiedlung mit Fledermäusen nachgewiesen werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zwischenzeitlich bis zum Baubeginn eine Besiedlung durch baumbewohnende bzw. gebäudebewohnende Fledermäuse erfolgt.

Zur Vermeidung von Störungen potenzieller Fledermausquartiere ist es daher grundsätzlich erforderlich, unmittelbar vor der Fällung den betreffenden Straßenbaumbestand bzw. vor dem Abriss der Scheune diese Bereiche noch einmal auf ein mögliches Vorkommen von Brut- und Lebensstätten, insb. auf Winterquartiere von Fledermäusen zu kontrollieren. Dies soll durch geeignete Fachleute erfolgen.

Mit der Beseitigung von Quartieren wären die möglicherweise betroffenen Arten gezwungen, Ausweichquartiere zu wählen, die nach den örtlichen Gegebenheiten insb. aufgrund des Altbaumbestandes mit entsprechenden Höhlenbäumen in der Stöbberniederung/ den angrenzenden Biotopstrukturen aber auch vorhanden sind.

5.1.7 Sicherung einer Otterquerungsmöglichkeit im Bereich der Behelfsumfahrung (VM 10)

Während die Querungsbereiche der B 167 über den Stöbber und Stöbbergraben auch während der Bauphase für den Fischotter durchgängig bleiben und über das Nachtbauverbot Störungen der hauptaktiven Zeit des Fischotters vermieden werden können, ist der Bereich der Behelfsumfahrung aufgrund der hier für die Überführung erforderlichen Verrohrung mit ca. 12 m langen Stahlrohren (5xDN 1000 und 4 x DN 600) für den Fischotter nur schwer passierbar.

Da es zur Verrohrung aufgrund der schwierigen Baugrundverhältnisse keine wirtschaftlich vertretbare technische Alternative gibt, ist zur Verbesserung einer Otterquerungsmöglichkeit und damit zur Vermeidung möglicher Kollisionen im Bereich der Behelfsumfahrung seitlich eine zusätzliche Trockenröhre (DN 1000) anzuordnen. Die Bemessung und Gestaltung soll unter Berücksichtigung der Unterlage zur Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg (Fischottererlass) erfolgen.

Empfehlungen weiterer Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht

5.1.8 Empfehlung zur Sicherung der aktuellen Pflanzengesellschaften im Niederungsbereich (VM 5)

Bei Bauvorhaben dieser Art wird nach dem Rückbau und der Wiederherrichtung von temporärer genutzten Bereichen in der Regel eine abschließende Rasenansaat vorgenommen. Im gesamten Niederungsbereich des Stöbbers und insb. im Bereich der Behelfsumfahrung besteht dadurch die Gefahr, dass nicht heimische und/ oder nicht standortgerechte Pflanzen hier angesiedelt und durch mögliche Versamung auch mit den Gewässerläufen in weite Bereiche der Stöbberniederung eingetragen werden.

Zur Vermeidung dieses Umstandes sollen im Bereich der Stöbberniederung in den Flächen der Behelfsumfahrung sowie in sämtlichen Flächen der technologischen Streifen die vorhandene Vegetationsdecke (Bodenvegetation) inkl. Samenpotenzial und oberster belebter Bodenschicht ca. 20 cm tief abgetragen und für den Zeitraum der Baumaßnahme fachgerecht und nach den jeweiligen Entnahmebereichen getrennt zwischengelagert werden. Nach Rückbau der Behelfsumfahrung und der technologischen Streifen im Niederungsbereich des Stöbbers ist dieses Material am jeweiligen Entnahmeort wieder abschließend als oberste Bodenschicht anzudecken.

5.1.9 Empfehlung einer naturschutzfachlichen Begleitung (VM 7)

Eine naturschutzfachliche Begleitung wird grundsätzlich bei den bauvorbereitenden Maßnahmen als auch der Umsetzung des Vorhabens empfohlen.

Bei Abrissmaßnahmen und bei der Baufeldfreimachung/-herrichtung können trotz der vorausgegangenen intensiven Untersuchungen vor Ort Situationen auftreten, in denen eine sofortige Reaktion erforderlich wird. So können sich beim Rückbau von baulichen Anlagen und der Beseitigung baulicher Ablagerungen ggf. neue Hinweise oder Erkenntnisse auf bisher im Rahmen der Erhebungen nicht nachgewiesene Tierarten (insb. Vögel, Reptilien, Fledermäuse) ergeben. Um in diesem Fall auch im Sinne des Artenschutzes angemessen reagieren zu können, ist eine naturschutzfachliche Begleitung im Grunde unerlässlich.

Auch ist die fachliche Unterstützung des Baustellen- und Terminmanagements unter Berücksichtigung der erforderlichen Handlungstabus zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Inhalte der ökologischen Baubegleitung. Gleiches gilt für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden dann notwendig, wenn Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG durch Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind. Vor Umsetzung des Vorhabens muss über entsprechende Maßnahmen dann sicher gestellt werden, dass an anderer geeigneter Stelle gleichartige und gleichwertige Strukturen geschaffen werden, die für die betroffenen Arten die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Umsetzung des Vorhabens übernehmen kann, damit der Erhaltungszustand der betroffenen Art sich nicht verschlechtert.

Aufgrund der vorbenannten zielgerichteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) bei diesem Vorhaben nicht erforderlich.

5.3 Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden als geeignet angesehen, insb. vorhandenen Störungen faunistischer Wechselbeziehungen auch von Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie aufzuheben und gleichzeitig neue Störungen auf diese Arten zu vermeiden.

5.3.1 Anlage von Amphibienleiteinrichtungen (E 2)

Gute Querungsmöglichkeiten der B 167 bestehen nach Fertigstellung der neuen Brücken über die beidseitig vorgesehenen Trockenbermen an beiden neuen Brückenbauwerken im Abschnitt zwischen Stöbber und dem Stöbbergraben. Es fehlt jedoch an entsprechenden Leiteinrichtungen.

So ist für den Abschnitt zwischen Stöbber und dem Stöbbergraben beidseitig der B 167 die Errichtung von durchgehenden Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen. Diese müssen zusätzlich noch in südlicher bzw. nördlicher Richtung jeweils ca. 30 m weitergeführt werden. Auf eine sorgfältige Anbindung der Leiteinrichtungen an die Brückenbauwerke ist bei der Ausführung entsprechend zu achten.

Eine abschnittsweise Kombination mit dem geplanten Biber-/ Otterschutzzaun (E3) ist grundsätzlich möglich.

5.3.2 Anlage von Otter/Biberschutzzäunen (E 3)

Mit Baufertigstellung der beiden Brückenbauwerken stehen auch für den Fischotter und den Biber gute Querungsmöglichkeiten der B 167 über die neuen Bermen zur Verfügung. Um die Tiere gefahrlos an die ottergerecht gestalteten Bauwerke heranzuführen, ist beidseitig der Straße im Abschnitt der Stöbberniederung (überwiegend im FFH Abschnitt) ein Otter-/ Biberschutzzaun entlang des bestehenden/

des neuen Böschungsfußes vorgesehen. In den Überlagerungsbereichen mit der Amphibienleiteinrichtung können beide Anlagen kombiniert über eine Aufsatzkonstruktion ausgeführt werden.

Gute Querungsmöglichkeiten bestehen somit nach Baufertigstellung dann an den beiden Brückenbauwerken des Abschnittes. Zur Sicherung der Zuwegungen östlich ist zusätzlich eine entsprechende Toranlage vorzusehen und zur Unterhaltung der Anlagen auf beiden Seiten sind Durchgänge einzuplanen. Diese Maßnahme dient auch anderen bodengebunden lebenden Tierarten als sicherer Wanderkorridor.

5.4 Sonstige Ausgleichsmaßnahmen

Darüber hinaus können durch Nutzung vorhandener Potenziale bzw. gezielte Entwicklungsmaßnahmen die Lebensraumeignung für potenziell vorkommende Arten verbessert werden.

Die nachfolgend beschriebene Ausgleichsmaßnahmen des LBP dienen der Kompensation der verursachten Beeinträchtigungen der einzelnen Naturhaushaltsfunktionen bzw. der Wiederherstellung des vorhandenen Bestandes. Die volle Funktionserfüllung stellt sich z.T. jedoch erst nach einigen Jahren ein.

Insgesamt profitieren von diesen Maßnahmen auch die heimischen Tierarten. Damit unterstützen diese Maßnahmen insgesamt auch eine positive Bestandsentwicklung von europäischen Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

5.4.1 Anlage neuer Gras- und Staudenfluren A2 (ca. 10.039m²)

Auf sämtlichen neuen Banketten, Mulden und Seitenstreifen wird nach Beendigung der Straßenbauarbeiten eine Landschaftsrasenmischung angesät. Damit werden wieder überwiegend lineare krautreiche Säume entwickelt, die einer Vielzahl der hier vorkommenden Tierarten auch als Lebensraum (überwiegend Rückzugs- und Nahrungsraum) zur Verfügung stehen.

5.4.2 Anpflanzen von Laubbäumen A4 (25 Laubbäume)

Die Maßnahme zur Pflanzung von 25 Laubbäumen gilt als Ausgleich für die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu fällenden Bäume in der Stöbberniederung. Neue Bäume bieten neue Nistplätze aber auch Nahrungs- und Rückzugsräume v.a. für heimische Vogelarten (Baum- und Gebüschbrüter).

5.4.3 Neuaufforstung Laubmischwald E 1 (10.900 m²)

Als Ersatz für die dauerhaft beanspruchten und damit zerstörten Waldflächen werden in der Nähe des Bauvorhabens in der Gemarkung Neuhardenberg neue Waldstrukturen geschaffen. Die Maßnahme sieht die Anpflanzung gemischter Laubwaldstrukturen mit dem Aufbau von Waldsäumen vor.

Naturnahe Laubwälder sind gleichermaßen Brut- und Nahrungsstätte heimischer Vogelarten (Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter).

5.4.4 Anlage von Waldsäumen E4 (1.521 m²)

Für die temporäre Inanspruchnahme der meist baumfreien Wald(rand)fläche für die technologischen Streifen und die Behelfsumfahrung der damit verbundenen Funktionsstörungen des Naturhaushaltes soll die Aufwertung bestehender Strukturen u.a. durch die Anlage von Waldsäumen im Verhältnis 1:1 erfolgen.

So soll nach Rückbau der Behelfsumfahrung und der Wiederherstellung des Bodengefüges in diesem Bereich auf der östlichen Fahrbahnseite im Abstand von 5 m zum Straßenrand südlich des Stöbbergrabens ein etwa 150 m langer und bis 10 m tiefer Waldsaumstreifen auch unter Inanspruchnahme von Waldfläche entwickelt werden.

Mit der Anlage von hochwertigen Waldsäumen werden auch neue Lebensraumstrukturen, insb. für die heimische Avisfauna geschaffen bzw. bestehende aufgewertet.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden.

Da für die Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten im Vorhabenbereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist eine Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Der Landesbetrieb Straßenwesen plant zwischen Neuhardenberg und Altfriedland im Abschnitt 120 der Bundesstraße B 167 den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges. In diesem Zusammenhang sollen die Bauwerke über den Umfluter Stöbber (BW 1) und den Stöbber (BW 2) ersetzt sowie zusätzlich der Streckenabschnitt der B167 zwischen diesen beiden Bauwerken erneuert werden (vgl. dazu i.E. Erläuterungsbericht LBP und Straßenplanungsunterlagen)).

Mit dem Vorhaben werden auch Eingriffe vorbereitet, von denen Tiere und deren Lebensräume betroffen sind. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle nachgewiesenen europäischen Vogelarten die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht. Das methodische Vorgehen orientierte sich dabei an den Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (Stand August 2008).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen bzw. kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die nachgewiesenen europäischen Vogelarten erfolgte eine Relevanzprüfung (Abschichtung). Dabei wurden die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten herausgefiltert, die vom Vorhaben nicht betroffen sind und/oder am Vorhabenstandort nicht vorkommen. Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurden nur noch die Tierarten einer Prüfung unterzogen, für die eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben nicht auszuschließen war.

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden bereits parallel in der Bearbeitung des LBP insb. des Maßnahmenkonzeptes, Vermeidungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit betrachtet und dementsprechend Maßnahmen entwickelt, die den Schutz und die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und ihrer Lebensräume bzw. den Ausgleich funktional beeinträchtigter Habitats zum Ziel haben.

Das Ergebnis lässt für die betrachteten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten erwarten, dass bei Durchführung dieser entwickelten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Eine Gefährdung von lokalen Populationen der nachgewiesenen/ potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten ist durch die Realisierung Vorhabens nicht zu erwarten.

Es ist sogar davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einzelner Arten mit Umsetzung der entwickelten Maßnahmen sogar verbessern wird, insb. die verbesserten Querungsmöglichkeiten der boden- und gewässergebunden lebenden Tierarten im Niederungsbereich des Stöbbers tragen dazu bei.

Voraussetzung für den Erhalt der lokalen Populationen ist die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Funktionserhalt sowie der Maßnahmen zur Kompensation.

Ein wichtiger Belang ist auch nach der Umsetzung die laufende Unterhaltung und Aufrechterhaltung der Funktionen der vorgesehenen dauerhaften Maßnahmen. Es sollte die Funktionalität der vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft beobachtet bzw. in regelmäßigen Intervallen geprüft werden und, falls erforderlich, entsprechende Optimierungen der vorgesehenen Maßnahmen vorgenommen werden.

Anhang I Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 Nr. 51, gültig ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes am 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)..

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. BBI S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])

Landesbetrieb Straßenwesen im Land Brandenburg (2008): Mustergliederung/Beispieltexte für den Artenschutzbeitrag (ASB) zum LBP bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23, Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand August 2008.

Richtlinie 97/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSch RL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABI. L 61 vom 3.3.1007, S.1)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) in der Fassung vom 7. August 2006 (BGBl. II Nr. 25 S. 438)

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.

BMVBS (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG (Leitfaden) sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten. F+E-Projekt Nummer 02.0256/2004/LR, 154 S. + Anhänge (Merkblätter)

ELLENBERG, H. 1984: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht. 4. Aufl. Stuttgart.

FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands; IHW-Verlag

GLANT, D. 2010: Taschenlexikon der Amphibien und Reptilien Europas, Quelle und meyer Verlags GmbH & Co., Wiebelsheim

GÜNTHER, R. (Hrsg., 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.

- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Kiel
- KÖPPEL, J., FEICKERT, SPANDAU, STRABER 1998: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft?, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2002): Angaben zur Verbreitung der in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1, 2). Internet-Veröffentlichung. URL: <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.234793.de>
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (Hrsg., 2004): Rote Listen Lurche und Kriechtiere. Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg. 13(4).
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (Hrsg., 2007): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten. Endfassung vom 27.09.2007.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG LUA (HG.) 2007: Biotopkartierung Brandenburg Band 1, Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG LUA (HG.) 2007: Biotopkartierung Brandenburg Band 2, Beschreibung der Biotoptypen.
- OBERDORFER, E. 2001: Pflanzensoziologische Exkursionsflora; Eugen-Ulmer Verlag, Stuttgart
- RYSLAVY, T., W. MÄDLOW, M. JURKE (2008): Rote Liste der Brutvögel in Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege 1. Bbg. 17(4).
- SCHMIDT, P. & J. GRODDECK 2006: Kriechtiere (Reptilia). — In: SCHNITTER, P., C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Bearb.) 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. — Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Bearb.) 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 238-268.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege. Bbg. 13 (4), Beilage.
- SINGER, D. 1997: Die Vögel Mitteleuropas, Kosmosverlag. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE) (Hrsg., 2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, JÜRGEN, (Hrsg., 1992): Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen, Ökologie in Forschung und Anwendung

Anhang II Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten

(nachfolgende Seiten)

Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten								
korrigierte Endfassung vom 28. Mai 2008								
Neststandort: B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter								
als Fortpflanzungsstätte gem. § 42 Abs. 1 BNatSchG geschützt:								
[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz								
[2] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte								
[2a] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte								
[3] = i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte								
[4] = Nest und Brutrevier								
[5] = Balzplatz								
[§] = zusätzlich Horstschutz nach § 33 BgNatSchG								
Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 42 (1) BNatSchG erlischt:								
1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode								
2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte								
3 = mit der Aufgabe des Reviers								
4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers								
W x = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)								
Fortpflanzungsperiode: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)								
Vorkommen in B: Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast								
<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Neststandort</u>	<u>als Fortpflanzungsstätte nach § 42 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	<u>i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode</u>	<u>Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 42 (1) BNatSchG erlischt</u>	<u>Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkommen (als Brutvogel) in BB</u>
Aaskrähe	Corvus corone	F	[1]		1		M 02 – E 08	häufig
Amsel	Turdus merula	N, F	[1]		1		A 02 – E 08	sehr häufig
Auerhuhn	Tetrao urogallus	B, NF	[1, 4]	X	3		M 02 – M 09	ehemaliger BV,
Austernfischer	Haematopus ostralegus	B, NF	[1]		1		A 03 – A 08	sehr selten
Bachstelze	Motacilla alba	N, H, B	[2a]	X	3		A 04 – M 08	sehr häufig
Bartmeise	Panurus biarmicus	F, B	[1]		1		A 03 – A 09	spärlich
Baumfalke	Falco subbuteo	F	[2]	X	3, W 3		E 04 – E 08	selten, starker Rückgang
Baumpieper	Anthus trivialis	B	[1]		1		A 04 – E 07	sehr häufig
Bekassine	Gallinago gallinago	B, NF	[1]		1		E 03 – E 08	spärlich, starker Rückgang
Beutelmeise	Remiz pendulinus	F	[1]		1		A 04 – E 08	spärlich, deutlicher
Bienenfresser	Merops apiaster	H	[3]	X	2		E 04 – E 08	Bg, Dz

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Nest-stand-ort</u>	<u>als Fort-pflanzungs-stätte nach § 42 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	<u>i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungs-stätte in der nächsten Brutperiode</u>	<u>Schutz der Fortpflanzungs-stätte nach § 42 (1) BNatSchG erlischt</u>	<u>Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkommen (als Brutvogel) in BB</u>
Birkenzeisig	Carduelis flammea	F	[1]		1			in Ausbreitung, uB?, Dz,
Birkhuhn	Tetrao tetrix	B, NF	[1, 4, 5]	X	3		A 02 – E 09	sehr selten, deutlicher
Blauehlchen	Luscinia svecica	B	[1]		1		M 03 – M 08	selten
Blaumeise	Parus caeruleus	H	[2a]	X	3		M 03 – A 08	sehr häufig
Blessgans	Anser albifrons					X		Dz, Wg
Blessralle	Fulica atra	B, NF	[1]		1	X	A 04 – E 07	häufig
Bluthänfling	Carduelis cannabina	F	[1]		1		A 04 – A 09	häufig
Brachpieper	Anthus campestris	B	[1]		1		A 03 – E 08	spärlich, starker Rückgang
Brandgans	Tadorna tadorna	H	[1]	X	2		M 03 – E 08	sehr selten
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	B	[1]		1		A 04 – E 08	häufig, starker Rückgang
Buchfink	Fringilla coelebs	F	[1]		1		A 04 – E 08	sehr häufig
Buntspecht	Dendrocopos major	H	[2a]		3		E 02 - A 08	sehr häufig
Dohle	Corvus monedula	H	[1]	X	2	X	A 03 – E 08	spärlich, starker Rückgang
Dorngrasmücke	Sylvia communis	F, B	[1]		1		E 04 – E 08	sehr häufig
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	F	[1]		1		M 04 – E 08	mäßig häufig
Eichelhäher	Garrulus glandarius	F	[1]		1		E 02 – A 09	häufig
Eisvogel	Alcedo atthis	H	[1]	X	2		M 03 – M 09	selten, deutlicher
Elster	Pica pica	F	[2a]	X	3		A 01 – M 09	häufig
Erlenzeisig	Carduelis spinus	F	[1]		1		A 04 – M 08	sehr selten
Fasan	Phasianus colchicus	B, NF	[1]		1		E 03 – A 08	sehr häufig
Feldlerche	Alauda arvensis	B	[1]		1		A 03 – M 08	sehr häufig
Feldschwirl	Locustella naevia	B	[1]		1		E 04 – A 08	häufig
Feldsperling	Passer montanus	H	[2a]	X	3		A 03 – A 09	sehr häufig
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	F	[1]		1		A 02 – E 06	sehr selten, Dz, Wg
Fischadler	Pandion haliaetus	F	[1]; §	X	4		M 03 – A 09	spärlich
Fitis	Phylloscopus trochilus	B	[1]		1		A 04 – E 08	sehr häufig
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	B, NF	[1]		1		M 03 – A 08	spärlich, deutlicher
Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	B	[3]	X	2		M 04 – A 08	selten
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	B, NF	[1]		1		A 04 – A 08	sehr selten, deutlicher
Gänsesäger	Mergus merganser	H, NF	[1]	X	2		E 03 – A 08	sehr selten
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	N	[2a]	X	3		E 03 – A 08	häufig

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Nest-stand-ort</u>	<u>als Fort-pflanzungs-stätte nach § 42 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	<u>i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungs-stätte in der nächsten Brutperiode</u>	<u>Schutz der Fortpflanzungs-stätte nach § 42 (1) BNatSchG erlischt</u>	<u>Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkommen (als Brutvogel) in BB</u>
Gartengrasmücke	Sylvia borin	F	[1]		1		E 04 – E 08	sehr häufig
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	H, N	[1]		1		M 04 – E 08	häufig
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	N	[1]	X	2		M 03 – A 08	selten
Gelbspötter	Hippolais icterina	F	[1]		1		A 05 – M 08	sehr häufig
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	F	[1]		1		A 04 – A 08	mäßig häufig
Girlitz	Serinus serinus	F	[1]		1		M 03 – E 08	mäßig häufig
Goldammer	Emberiza citrinella	B, F	[1]		1		E 03 – E 08	sehr häufig
Grauammer	Emberiza calandra	B	[1]		1		A 03 – E 08	mäßig häufig
Graugans	Anser anser	B, F,	[1]		1	X	A 03 – A 08	mäßig häufig
Graureiher	Ardea cinerea	F	[3]	X	2		E 02 – E 07	mäßig häufig
Grauschnäpper	Muscicapa striata	N	[2a]	X	3		E 04 – M 08	häufig
Grauspecht	Picus canus	H	[2]	X	3		A 03 – A 08	sehr selten
Großer Brachvogel	Numenius arquata	B, NF	[1, 4]	X	3		A 03 – A 08	sehr selten, starker
Großtrappe	Otis tarda	B, NF	[1, 4, 5]	X	3	X	M 03 – A 10	selten, starker Rückgang
Grünfink	Carduelis chloris	F	[1]		1		A 04 – M 09	sehr häufig
Grünspecht	Picus viridis	H	[2a]	X	3		E 02 – A 08	mäßig häufig
Habicht	Accipiter gentilis	F	[2]	X	3; W 3		A 03 – E 08	spärlich
Haselhuhn	Bonasa bonasia	B, NF	[1, 4]		3		A 02 – A 10	ehemaliger BV,
Haubenlerche	Galerida cristata	B	[1]		1		E 03 – A 09	mäßig häufig, starker
Haubenmeise	Parus cristatus	H	[1]		1		E 03 – A 08	häufig
Haubentaucher	Podiceps cristatus	B, NF	[1, 3]	X	2		E 03 – M 09	mäßig häufig
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	N	[2a]	X	3		M 03 – A 09	häufig
Hausperling	Passer domesticus	H, F	[2a]	X	3		E 03 – A 09	sehr häufig
Heckenbraunelle	Prunella modularis	F	[1]		1		A 04 – A 09	häufig
Heidelerche	Lullula arborea	B	[1]		1		M 03 – E 08	häufig, starker Rückgang
Heringsmöwe	Larus fuscus					X		Dz
Höckerschwan	Cygnus olor	B, NF	[1]	X	2	X	E 02 – M 09	spärlich
Hohltaube	Columba oenas	H	[2]	X	3		M 03 – A 10	mäßig häufig
Kampfläufer	Philomachus pugnax	B, NF	[1, 4, 5]	X	3	X	A 04 – A 07	sehr selten, deutlicher
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	F	[1]		1		M 05 – A 09	sehr selten
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	F	[1]		1		A 04 - A 09	häufig

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Nest-stand-ort</u>	<u>als Fort-pflanzungs-stätte nach § 42 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	<u>i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungs-stätte in der nächsten Brutperiode</u>	<u>Schutz der Fortpflanzungs-stätte nach § 42 (1) BNatSchG erlischt</u>	<u>Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkommen (als Brutvogel) in BB</u>
Kiebitz	Vanellus vanellus	B, NF	[1, 4]	X	3	X	M 03 – M 08	mäßig häufig, starker
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	F	[1]		1		M 04 – M 08	häufig
Kleiber	Sitta europaea	H	[2a]	X	3		A 03 – A 08	häufig
Kleine Ralle	Porzana parva	B, NF	[1]		1		M 04 – A 09	sehr selten, deutlicher
Kleinspecht	Dendrocopus minor	H	[2a]	X	3		A 03 – A 08	mäßig häufig
Knäkente	Anas querquedula	B, NF	[1]		1	X	A 04 – A 09	selten, starker Rückgang
Kohlmeise	Parus major	H	[2a]	X	3		M 03 – A 08	sehr häufig
Kolbenente	Netta rufina	B, NF	[1]		1	X	M 04 – A 09	sehr selten, in Ausbreitung
Kolkrabe	Corvus corax	F	[1]	X	2		M 01 – E 07	häufig
Kormoran	Phalacrocorax carbo	F	[3]	X	2	X	E 02 – A 09	spärlich
Kornweihe	Circus cyaneus	B	[1]; §		1	X	A 04 – E 08	ehemaliger BV
Kranich	Grus grus	B, NF	[1, 4]; §	X	3	X	A 02 – E 10	mäßig häufig
Krickente	Anas crecca	B, NF	[1]		1	X	M 03 – A 09	selten, starker Rückgang
Kuckuck	Cuculus canorus	F, N	[1]		1		E 04 – M 08	mäßig häufig
Lachmöwe	Larus ridibundus	B, F	[3]	X	2	X	A 04 – E 07	mäßig häufig
Löffelente	Anas clypeata	B, NF	[1]		1	X	A 04 – A 09	selten, starker Rückgang
Mantelmöwe	Larus marinus	B				X		Dz, Wg
Mauersegler	Apus apus	H	[1, 3]	X	2		E 04 – E 09	häufig, starker Rückgang
Mäusebussard	Buteo buteo	F	[2]	X	3; W 2		E 02 – M 08	mäßig häufig
Mehlschwalbe	Delichon urbica	F	[3]	X	2		M 04 – A 09	
Misteldrossel	Turdus viscivorus	F	[1]		1		M 03 – E 08	mäßig häufig
Mittelspecht	Dendrocopus medius	F	[2]	X	3		E 02 – M 08	mäßig häufig
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	F	[1]		1		E 03 – A 09	sehr häufig
Moorente	Aythya nyroca	F, NF	[1]		1		E 04 - E 08	ehemaliger BV,
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	B, F	[1]		1		M 04 – M 08	
Neuntöter	Lanius collurio	F	[1]		1		E 04 – E 08	häufig
Ortolan	Emberiza hortulana	B	[1]		1		E 04 – M 08	mäßig häufig, starker
Pirol	Oriolus oriolus	F	[1]		1		E 04 – E 08	mäßig häufig
Pfeifente	Anas penelope					X		ehemaliger BV, Dz, Wg
Raubwürger	Lanius excubitor	F	[1]		1		M 03 – M 08	selten
Rauchschalbe	Hirundo rustica	N	[1, 3]	X	2	X	A 04 – A 10	sehr häufig

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Nest-</u> <u>stand-</u> <u>ort</u>	<u>als Fort-</u> <u>pflanzungs-</u> <u>stätte nach § 42</u> <u>Abs. 1 BNatSchG</u> <u>geschützt</u>	<u>i.d.R. erneute</u> <u>Nutzung der</u> <u>Fortpflanzungs-</u> <u>stätte in der</u> <u>nächsten</u> <u>Brutperiode</u>	<u>Schutz der</u> <u>Fortpflanzungs-</u> <u>stätte nach § 42</u> <u>(1) BNatSchG</u> <u>erlischt</u>	<u>Arten mit</u> <u>geschützten</u> <u>Ruhestätten</u> <u>nach § 42 Abs. 1</u> <u>BNatSchG</u> <u>(regelmäßig</u> <u>genutzte Rast-,</u> <u>Schlaf-,</u> <u>Mauserplätze</u> <u>etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkommen (als</u> <u>Brutvogel) in BB</u>
Raufußkauz	Aegolius funereus	H	[2]	X	3; W 5		A 02 – M 08	sehr selten
Rebhuhn	Perdix perdix	B, NF	[1]		1		A 03 – E 09	mäßig häufig, sehr starker
Reiherente	Aythya fuligula	B, NF	[1]		1	X	M 04 – E 08	spärlich
Ringeltaube	Columba palumbus	F, N	[1]		1		E 02 - E 11	sehr häufig
Rohrhammer	Emberiza schoeniculus	B	[1]		1		A 04 – E 08	sehr häufig
Rohrdommel	Botaurus stellaris	B	[1]		1		E 03 – E 08	selten, starker Rückgang
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	B	[1]		1		M 04 – M 09	mäßig häufig
Rohrweihe	Circus aeruginosus	B	[1]		1		A 04 – A 09	mäßig häufig, deutlicher
Rotdrossel	Turdus iliacus	F	[1]		1		A 04 – E 07	Bg, Dz, Wg,
Rothalstaucher	Podiceps griseigena	B, NF	[1]	X	3		A 04 – M 08	selten, starker Rückgang
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B, N	[1]		1		E 03 – A 09	sehr häufig
Rotmilan	Milvus milvus	F	[2]	X	3; W 3	X	M 03 – M 08	mäßig häufig, deutlicher
Rotschenkel	Tringa totanus	B, NF	[1, 4]	X	3		M 03 – M 08	selten, deutlicher
Saatkrähe	Corvus frugilegus	F	[3]	X	2	X	A 03 – A 08	spärlich, starker Rückgang
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	B, NF	[1]		1		E 04 – E 07	sehr selten
Schafstelze	Motacilla flava	B	[1]		1	X	M 04 – E 08	mäßig häufig
Schellente	Bucephala clangula	H, NF	[1]	X	2		A 03 – A 08	spärlich, deutlicher
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	B	[1]		1		M 04 – E 08	mäßig häufig, starker
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	B	[1]		1		M 05 – A 09	spärlich
Schleiereule	Tyto alba	H	[2]	X	3; W 3		A 04 – M 12	spärlich, deutlicher
Schnatterente	Anas strepera	B, NF	[1]		1	X	A 04 – A 09	selten
Schreiadler	Aquila pomarina	F	[2]; §	X	4; W 10		A 04 – M 09	sehr selten, deutlicher
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	F	[1]		1		A 03 – M 08	häufig
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	B, K,	[3]	X	2		A 04 – M 08	selten, starker Rückgang
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	B	[1]		1		A 03 – E 10	selten
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	B, K	[3]	X	2		A 04 – E 07	sehr selten
Schwarzmilan	Milvus migrans	F	[2]	X	3; W 2		E 03 – M 08	spärlich, deutlicher
Schwarzspecht	Dryocopus martius	H	[2a]	X	3		E 02 – A 08	mäßig häufig
Schwarzstorch	Ciconia nigra	F	[2]; §	X	4; W 10		A 03 – M 09	sehr selten, deutlicher
Seeadler	Haliaeetus albicilla	F	[2]; §	X	4; W 10		M 01 – A 10	selten
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	B	[1]		1		E 04 – E 08	extrem selten

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Nest- stand- ort</u>	<u>als Fort- pflanzungs- stätte nach § 42 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	<u>i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungs- stätte in der nächsten Brutperiode</u>	<u>Schutz der Fortpflanzungs- stätte nach § 42 (1) BNatSchG erlischt</u>	<u>Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkommen (als Brutvogel) in BB</u>
Silbermöwe	Larus argentatus	B, K	[1, 3]	X	2		A 04 – E 07	selten
Singdrossel	Turdus philomelos	F	[1]		1		M 03 – A 09	sehr häufig
Singschwan	Cygnus cygnus	B, NF	[1]		1	X	A 03 – M 09	sehr selten, in Ausbreitung
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	F	[1]		1		A 04 – E 08	mäßig häufig
Sperber	Accipiter nisus	F	[1]		1		A 04 – M 07	spärlich
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	F	[1]		1		E 04 – E 08	mäßig häufig
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	H	[2]	X	3; W 5		A 02 – E 08	sehr selten
Spießente	Anas acuta	B, NF	[1]		1		A 04 – E 08	sehr selten, deutlicher
Sprosser	Luscinia luscinia	B	[1]		1		A 05 – A 08	mäßig häufig
Star	Sturnus vulgaris	H	[2a]	X	3	X	E 02 – A 08	sehr häufig
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	B, NF	[1]		1		A 04 – M 07	Bg, Ag
Steinkauz	Athene noctua	H	[2]	X	3; W 5		A 02 – A 08	sehr selten, deutlicher
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	H	[1]	X	2		E 03 – A 08	spärlich, starker Rückgang
Stieglitz	Carduelis carduelis	F	[1]		1		A 04 – A 09	sehr häufig
Stockente	Anas platyrhynchos	B, F,	[1]		1	X	E 03 – M 08	häufig
Sturmmöwe	Larus canus	B, F, K	[3]	X	2	X	A 04 – E 07	sehr selten
Sumpfmeise	Parus palustris	H	[1]		1		A 04 – A 08	häufig
Sumpfohreule	Asio flammea	B	[1], §		1		E 02 – A 08	sehr selten, deutlicher
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	F	[1]		1		A 05 – A 09	sehr häufig
Tafelente	Aythya ferina	B, NF	[1]		1	X	A 04 – A 08	spärlich
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	F	[1]		1		E 03 – E 06	Bg, Dz, Wg,
Tannenmeise	Parus ater	H	[2a]	X	3		A 04 – A 08	sehr häufig
Teichralle	Gallinula chloropus	B, F,	[1]		1		M 04 – E 09	mäßig häufig
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	F	[1]		1		E 04 – M 09	häufig
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	H	[2a]	X	3		M 04 – M 08	häufig
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	B, K	[3]	X	2		A 05 – E 07	selten, deutlicher
Tundrasaatgans	Anser fabalis rossicus					X		Dz, Wg
Tüpfelralle	Porzana porzana	B, NF	[1]		1		M 04 – A 09	selten, starker Rückgang
Türkentaube	Streptopelia decaocto	F	[1]		1	X	E 03 – A 11	mäßig häufig
Turmfalke	Falco tinnunculus	F, N	[1]	X	2		E 03 – E 08	mäßig häufig
Turteltaube	Streptopelia turtur	F	[1]		1		E 04 – E 08	mäßig häufig, starker

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Nest-</u> <u>stand-</u> <u>ort</u>	<u>als Fort-</u> <u>pflanzungs-</u> <u>stätte nach § 42</u> <u>Abs. 1 BNatSchG</u> <u>geschützt</u>	<u>i.d.R. erneute</u> <u>Nutzung der</u> <u>Fortpflanzungs-</u> <u>stätte in der</u> <u>nächsten</u> <u>Brutperiode</u>	<u>Schutz der</u> <u>Fortpflanzungs-</u> <u>stätte nach § 42</u> <u>(1) BNatSchG</u> <u>erlischt</u>	<u>Arten mit</u> <u>geschützten</u> <u>Ruhestätten</u> <u>nach § 42 Abs. 1</u> <u>BNatSchG</u> <u>(regelmäßig</u> <u>genutzte Rast-,</u> <u>Schlaf-,</u> <u>Mauserplätze</u> <u>etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkommen (als</u> <u>Brutvogel) in BB</u>
Uferschnepfe	Limosa limosa	B, NF	[1, 4]	X	1		M 03 – E 07	sehr selten, starker
Uferschwalbe	Riparia riparia	H, K	[3]	X	2	X	E 04 – A 09	häufig, starker Rückgang
Uhu	Bubo bubo	B, F, N	[2], §	X	3; W 5		A 01 – M 08	sehr selten
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	F, K	[3]		1		A 04 – M 08	selten, deutlicher
Wachtel	Coturnix coturnix	B, NF	[1]		1		E 04 – A 10	spärlich, starker Rückgang
Wachtelkönig	Crex crex	B, NF	[1, 4]		3		A 05 – A 09	selten
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	N	[2a]	X	3		A 04 – A 08	häufig
Waldkauz	Strix aluco	H	[2]	X	3; W 2		A 01 – M 07	mäßig häufig
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	B	[1]		1		E 04 – A 08	sehr häufig
Waldohreule	Asio otus	F	[1]		1	X	E 01 – E 08	mäßig häufig
Waldsaatgans	Anser fabalis fabalis					X		Dz, Wg
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	B, NF	[1]		1		A 04 – A 08	mäßig häufig, deutlicher
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	F, NF	[1]		1	X	E 03 – E 07	selten, lokal vorkommend
Wanderfalke	Falco peregrinus	F, N	[1], §	X	2; W 2		M 01 – E 08	sehr selten
Wasseramsel	Cinclus cinclus	N	[1]	X	2		E 03 – M 07	uB, Wg
Wasserralle	Rallus aquaticus	B, NF	[1]		1		A 04 – E 09	mäßig häufig, starker
Weidenmeise	Parus montanus	H	[1]		1		A 04 – A 08	häufig
Weißbartseeschwalbe	Chlidonias hybridus	B, K	[3]	X	2		A 05 – E 07	Bg, Dz
Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus	B, K	[3]	X	2		A 05 – E 07	Bg, Dz
Weißkopfmöwe	Larus cachinnans	B, K	[3]	X	2	X	A 04 – E 07	sehr selten
Weißstorch	Ciconia ciconia	F	[1]	X	4		E 03 – M 08	mäßig häufig
Weißwangengans	Branta leucopsis	B, NF	[1]		1	X		uB, Dz, Wg
Wendehals	Jynx torquilla	H	[2]	X	3		A 05 – E 08	mäßig häufig, starker
Wespenbussard	Pernis apivorus	F	[2]	X	3; W 3		A 05 – A 09	spärlich, deutlicher
Wiedehopf	Upupa epops	H	[2]	X	3		M 04 – E 08	selten, deutlicher
Wiesenpieper	Anthus pratensis	B	[1]		1		A 04 – M 08	mäßig häufig, starker
Wiesenweihe	Circus pygargus	B	[1]; §		1		E 04 – A 09	sehr selten
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	F	[1]		1		A 04 – A 08	mäßig häufig
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	F, N	[1]		1		E 03 – A 08	sehr häufig
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	B	[1]		1		E 05 – A 09	mäßig häufig, starker
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	[1]		1		A 04 – M 08	sehr häufig

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Nest- stand- ort</u>	<u>als Fort- pflanzungs- stätte nach § 42 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	<u>i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungs- stätte in der nächsten Brutperiode</u>	<u>Schutz der Fortpflanzungs- stätte nach § 42 (1) BNatSchG erlischt</u>	<u>Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkommen (als Brutvogel) in BB</u>
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	F	[1]		1		E 04 – M 09	sehr selten
Zwerggans	Anser erythropus					X		Dz, Wg
Zwergschnäpper	Ficedula parva	N	[2a]	X	3		A 05 – M 08	spärlich, deutlicher
Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus					X		ehemaliger BV, Dz, Wg
Zwergschwan	Cygnus bewickii					X		Dz, Wg
Zwergseeschwalbe	Sterna albifrons	B, K	[3]	X	2		M 05 – M 08	sehr selten, uB, Dz
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	B, NF	[1]		1		A 04 – A 11	mäßig häufig